

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Rechtssache Yalçın Küçük (Nr. 3)
gegen die Türkei 2

Ministerkomitee:
Weißbuch zum interkulturellen Dialog 3

Parlamentarische Versammlung:
Entschließung zu europäischen muslimischen
Gemeinschaften in der Auseinandersetzung
mit dem Extremismus 3

EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union:
Schlussfolgerungen für die Medienkompetenz
im digitalen Umfeld 4

Europäische Kommission:
Mitteilung zur Filmwirtschaft von 2001
um weitere drei Jahre verlängert 5

Europäische Kommission:
Memorandum of Understanding über
verwaiste Werke und weitere Entwicklungen
in der Europäischen Digitalen Bibliothek 5

Europäische Kommission:
Klage gegen Schweden nach Abschaffung
des Lizenzsystems zurückgezogen 6

NATIONAL

BA–Bosnien-Herzegowina:
RAK verabschiedet Regelung
zur Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse 7

BG–Bulgarien:
Gesetzentwurf für Änderungen am Radio-
und Fernsehgesetz im Hinblick
auf die künftige Digitalisierung 7

CZ–Tschechische Republik:
Novelle des Urheberrechtsgesetzes 7

DE–Deutschland:
Umfang der Impressumspflicht 8

Verwertungsmöglichkeiten
von Sportveranstaltungen 9

Urheberrecht gilt auch in einer Online-Welt 9

Übertretungen des Schleichwerbeverbotes 9

ES–Spanien:
Oberster Gerichtshof urteilt über P2P 10

FR–Frankreich:
Einzelheiten zum Gesetzentwurf
„*Création et Internet*“ 10

Der CSA startet eine öffentliche Konsultation
über das Recht auf Sportinformation 11

Die Kommission für das neue
öffentlich-rechtliche Fernsehen

legt ihren Abschlussbericht vor 12

Vorschläge des CSA zur zukünftigen
Linie der Sender von France Télévisions 12

GB–Vereinigtes Königreich:
Rekordstrafe für Fernsehveranstalter 13

British Board of Film Classification
startet BBFC.online 14

HR–Kroatien:
Regelwerk zum Jugendschutz im Fernsehen 14

HU–Ungarn:
Gerichtsbeschluss zur Einstufung eines
ungarischen Satellitensenders als „national“ 15

Anwendung von Artikel 2a
der Fernsehrichtlinie 15

IT–Italien:
Rechtssache Centro Europa 7 16

Überwachung der Aktivitäten von P2P-Nutzern
verstößt gegen Datenschutzgesetze 17

LT–Litauen:
Neue Bestimmungen für Alkoholwerbung 17

MT–Malta:
Konsultationsdokument mit
Leitlinienvorschlägen für Qualitätssendungen 18

PT–Portugal:
Stierkampf vom Fernsehtagesprogramm
ausgeschlossen 18

RO–Rumänien:
Protokoll über die Zusammenarbeit
zwischen CNA und AJR 19

SE–Schweden:
Berufungsverwaltungsgericht urteilt
über Pflicht zur Abgabenzahlung
für unrechtmäßige Werbeübertragung 19

VERÖFFENTLICHUNGEN 20

KALENDER 20



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Yalçın Küçük (Nr. 3) gegen die Türkei

Am 22. April 2008 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) einen Verstoß gegen das Recht auf Meinungsfreiheit in der Rechtssache Yalçın Küçük (Nr. 3) gegen die Türkei fest. Küçük, ein Universitätsprofessor und Schriftsteller, wurde aufgrund verschiedener Reden und Artikel zur Kurdenfrage strafrechtlich verfolgt. 1999 befand ihn das Staatssicherheitsgericht in Ankara der Aufstachelung zu Hass und Feindseligkeit, der Verbreitung separatistischer Propaganda und der Zugehörigkeit zu einer bewaffneten Gruppierung (Art. 312 § 2 und Art. 168 § 2 des Strafgesetzbuches sowie Art. 8 des Antiterrorgesetzes Nr. 3713) für schuldig. Er wurde darüber hinaus wegen der Unterstützung einer bewaffneten Gruppierung (Art. 169 des Strafgesetzbuches) aufgrund eines Interviews für Med-TV verurteilt, in dem Küçük den PKK-Führer Abdullah Öcalan mit „Herr Präsident“ begrüßt und ihn um eine Stellungnahme zur Kurdenfrage gebeten hatte.

Küçük musste eine Gefängnisstrafe von sechs Jah-

ren und sechs Monaten verbüßen und wurde zu einer Geldstrafe von EUR 1.300 verurteilt. Gestützt auf Art. 6 § 1 und Art. 10 EMRK klagte er, das Verfahren sei unfair gewesen und sein Recht auf Meinungsfreiheit sei verletzt worden.

Der EGMR befand in seinem Urteil vom 22. April 2008, die von den türkischen Gerichten vorgebrachten Gründe seien für sich nicht ausreichend gewesen, um einen Eingriff in Küçüks Recht auf Meinungsfreiheit zu rechtfertigen. Wenngleich einige Äußerungen in den beanstandeten Artikeln und Reden Separatismus zu rechtfertigen suchten und ihnen somit einen feindseligen Ton verliehen, seien sie in ihrer Gesamtheit jedoch keine Befürwortung des Einsatzes von Gewalt, bewaffneten Widerstands oder eines Aufstands gewesen und stellten keine Hassrede dar; das wäre nach Ansicht des EGMR der grundsätzlich zu berücksichtigende Faktor gewesen. Eine Rede Küçüks enthalte jedoch einen Satz, der als Aufstachelung zu Gewalt zu betrachten sei und könne daher nicht den Schutz beanspruchen, den Art. 10 EMRK garantiere.

Der EGMR befand mit Hinweis auf die Art und

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev,

Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Michael Finn – Marco Polo Sàrl – Manuela Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Patricia Priss – Sonja Schmidt – Nathalie-Anne Sturlèse

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Géraldine Pilard-Murray,

Inhaberin des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (*diplôme d'études approfondies*) – Geistiges Eigentum, *Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle*, Straßbourg (Frankreich) – Deirdre Kevin, Medienwissenschaftlerin, Düsseldorf, Deutschland – Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Britta Probel, Logoskop media, Hamburg (Deutschland) – Nicola Lamprecht-Weißborn, Kölner Forschungsstelle für Medienrecht, Köln (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt
• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)
• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2008, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

Dirk Voorhoof
Universität Gent (Belgien)
& Universität Kopenhagen
(Dänemark) &
Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

Schwere der Strafen, dass die Verurteilung Küçüks insgesamt den verfolgten Zielen unangemessen und folglich

● Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechts-sache **Yalçın Küçük** (Nr. 3) gegen die Türkei, Antrag Nr. 71353/01 vom 22. April 2008, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

FR

Ministerkomitee: Weißbuch zum interkulturellen Dialog

In diesem „Jahr des interkulturellen Dialogs“ verabschiedeten die Außenminister der Mitgliedstaaten des Europarates das „Weißbuch zum interkulturellen Dialog“. Vorgestellt wurde das Weißbuch als paneuropäischer Beitrag für die zunehmend weltweit geführte Diskussion über die kulturelle Vielfalt. Dementsprechend soll das Weißbuch politischen Entscheidungsträgern und Experten als konzeptueller Rahmen und Leitfaden dienen. Auch den Medien soll in diesem interkulturellen Ansatz eine Rolle zukommen.

Zum weiteren Vorantreiben des interkulturellen Ansatzes konzentrieren sich die Mitgliedstaaten auf fünf Politikfelder. Als erstes soll die kulturelle Vielfalt eine angemessene demokratische Führung bekommen. Dies bedeutet, dass die gemeinsamen Werte der Demokratie, der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Toleranz, der Nicht-diskriminierung und der gegenseitigen Achtung vom Staat garantiert werden müssen. Zweitens sollten demokratische Bildung und Bürgerbeteiligung gefördert werden. Die Beteiligung eingewanderter Bürger an lokalen und regionalen Wahlen, die zu deren Wohlstand beiträgt und ihre Integration fördert, sollte leichter gemacht werden. Drittens sollten die erforderlichen Kompetenzen für den interkulturellen Dialog unterrichtet und erlernt werden. Die drei Schlüsselkompetenzen, die in diesem Zusammenhang vermittelt werden sollten, sind: demokratische Bildung, Sprachen und Geschichte. Die Entwicklung dieser Kompetenzen sollte nicht nur über den Unterricht in der Primar- und Sekundärstufe erfolgen. Im Gegenteil: Das Lernen außerhalb der Schule spielt ebenfalls eine herausragende Rolle. Viertens sollte dem interkulturellen Dialog mehr Raum eingeräumt werden. Städte sollten dementsprechend offen geplant werden, mit zugänglichen Parks, belebten Straßen und Märkten. Es ist wichtig, dass Bürger mit Migrationshintergrund

Ewoud Swart
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● „Living Together as Equals in Dignity“, Weißbuch über den interkulturellen Dialog, 2. Mai 2008, CM (2008) 30, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11294> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11295> (FR)

EN-FR

Parlamentarische Versammlung: Entschließung zu europäischen muslimischen Gemeinschaften in der Auseinandersetzung mit dem Extremismus

Am 15. April 2008 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) einstimmig die Entschließung 1605 (2008) mit dem Titel „Europäische

„in einer demokratischen Gesellschaft [nicht] notwendig“ gewesen sei. Insbesondere verwies der EGMR auf die Schwere der Gefängnisstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten. Er kam zu dem einstimmigen Schluss, dass ein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vorliege und dass es keiner Prüfung der Beschwerden nach Art. 6 EMRK bedürfe. Der EGMR sprach Küçük EUR 3.000 als Schmerzensgeld zu. ■

sich nicht vom städtischen Leben ausgegrenzt fühlen, was häufig der Fall ist. Auch virtuelle, von den Medien geschaffene Räume können einen Beitrag zu einer offeneren Gesellschaft leisten. Schließlich sollte der interkulturelle Dialog auf eine internationale Ebene gebracht werden. Damit sollen ein steriles Nebeneinander und Stereotypen überwunden werden, die sich eventuell von dem generellen Standpunkt ableiten, dass die Welt aus sich gegenseitig ausschließenden Kulturkreisen besteht, die stets auf Kosten der anderen um wirtschaftliche und politische Vorteile wetteifern. Der internationale Dialog betont, dass kulturelle Identitäten zunehmend komplex gestaltet sind, Überschneidungen aufweisen und Bausteine aus vielen verschiedenen Quellen enthalten. Dies soll letztlich zur Konfliktprävention und -lösung beitragen, Versöhnung und den Wiederaufbau des sozialen Vertrauens herbeiführen.

Der Europarat berücksichtigt diese Gegebenheiten in der politischen Weichenstellung für seine zukünftigen Maßnahmenpläne. Seine richtungsweisenden Maßnahmen beziehen auch die Medien ein. Zusammen mit Vertretern der Medienbranche und Journalistenschulen wird der Europarat eine Kampagne gegen Diskriminierung starten. Außerdem bietet er Journalisten eine Schulung in interkultureller Kompetenz an, um über die Medien das Lernen außerhalb der Schule zu bewerben. Die Medienorganisationen werden zudem aufgefordert, unter Voraussetzung der erforderlichen beruflichen Kompetenzen die Einbeziehung von Minderheiten auf allen Ebenen der Herstellung und des Managements zu fördern. Der Europarat hält dies für eine wichtige Umsetzung der Meinungsfreiheit, für die nicht nur die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter zuständig sind.

Zusätzlich dazu werden die Medien aufgefordert, gemeinsam Material herzustellen bzw. zu nutzen, das sich darin bewährt hat, die öffentliche Meinung gegen Intoleranz und für die Verbesserung der innergemeinschaftlichen Beziehungen zu mobilisieren. Der Europarat beschloss zuletzt, einen jährlich vergebenen Medienpreis an diejenigen Medien zu verleihen, die einen herausragenden Beitrag zur Verhütung oder Lösung von Konflikten, zur Förderung von Verständnis und Dialog geleistet haben. ■

muslimische Gemeinschaften in der Auseinandersetzung mit dem Extremismus“. Angesichts der jüngsten Serie von Angriffen in Europa und anderswo in der Welt, die von Terroristen begangen und mit islamischem Fundamentalismus gerechtfertigt wurden, rief die PACE die Mitgliedstaaten des Europarats sowie die europäischen muslimischen Organisationen und Führer auf, entsprechend zu reagieren.

Insbesondere rief die PACE europäische Regierungen dazu auf, unter anderem Islamophobie zu verurteilen, entschlossen gegen Hassreden vorzugehen, bei der Durchsetzung von Antiterrormaßnahmen die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Integration von Einwanderern und Bürgern mit Migrationshintergrund zu fördern. Gestützt auf einen Bericht von João Bosco Mota Amaral, dem Berichterstatter des Ausschusses für politische Angelegenheiten, warnte die Versammlung davor, den Islam als Religion mit islamischem Fundamentalismus als Ideologie zu verwechseln (Abs. 2), welcher von Mota Amaral als „eine Ideologie mit einem politischen Auftrag, die ein Gesellschaftsmodell propagiert, das nicht mit den Werten der Menschenrechte und Demokratie, auf denen europäische Staaten gründen, vereinbar ist“, beschrieben wird. Die Versammlung betonte darüber hinaus, wie wichtig es sei, die eigentlichen Gründe für Extremismus wie Armut, Diskriminierung und soziale Ausgrenzung anzugehen (Abs. 5). Besonderer Nachdruck wurde auf die Rechte von Frauen gelegt, sprich auf die Überwindung von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und von kulturellem Relativismus, der diskriminierende Praktiken und Menschenrechtsverletzungen auf ihre Kosten rechtfertigt (Abs. 9.4 – 9.7).

Christina Angelopoulos
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Europäische muslimische Gemeinschaften in der Auseinandersetzung mit dem Extremismus, Entschließung 1605 (2008) (vorläufige Fassung), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 15. April 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11253> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11254> (FR)

● **Europäische muslimische Gemeinschaften in der Auseinandersetzung mit dem Extremismus, Empfehlung 1831 (2008) (vorläufige Fassung), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 15. April 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11255> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11256> (FR)

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union: Schlussfolgerungen für die Medienkompetenz im digitalen Umfeld

Während seiner 2868. Sitzung über Jugend, Kultur und Bildung stellte der Rat der Europäischen Union Schlussfolgerungen über einen europäischen Ansatz zur Medienkompetenz im digitalen Umfeld auf. Mit Medienkompetenz ist die Fähigkeit gemeint, Medieninhalte kritisch zu analysieren und bewusste Medienkonsumentscheidungen zu treffen. Der Rat merkte an, dass diese Fähigkeit für eine aktive Bürgerschaft und Demokratie immer mehr an Bedeutung gewinnt. Der Rat ist nicht die erste Einrichtung, die sich mit diesem Konzept auseinandersetzt. Die UNESCO und der Europarat hatten die Bedeutung von Medienkompetenz bereits in verschiedenen Dokumenten hervorgehoben. So fordert etwa die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zur Entwicklung dieses Konzepts auf, geknüpft an eine Verpflichtung für die Kommission, über den jeweiligen Stand der Medienkompetenz in allen Mitgliedstaaten Bericht zu erstatten. Außerdem verabschiedete die Kommission im Dezember 2007 eine Mitteilung über die Medienkompetenz (siehe IRIS 2008-2: 6). Die Schluss-

Außerdem rief die PACE muslimische Organisationen, Führer und Meinungsbildner zu einer eindeutigen Verurteilung von Extremismus und Terror auf. In diesem Zusammenhang spielte die Rolle der Medien eine wichtige Rolle: Muslimische Führer sollten darauf achten, dass muslimische Wirklichkeit und Ansichten in den Medien fair dargestellt werden und sie sollten sicherstellen, dass auch über moderate Muslime berichtet wird (Abs. 11.8). Sie müssen darüber hinaus in Zusammenarbeit mit entsprechenden Medienorganisationen daran arbeiten, ethische Richtlinien für die Medien im Kampf gegen Islamophobie und für kulturelle Toleranz und Verständigung zu entwickeln (Abs. 11.9).

In der entsprechenden Empfehlung an den Ministerpräsidenten (Empfehlung 1831 (2008)) bittet die PACE darum, den Aktivitäten im Bereich des interkulturellen Dialogs Vorrang einzuräumen (Abs. 4.1), für die Integration von Einwanderern und Personen mit Migrationshintergrund ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen (Abs. 4.2) und die Zusammenarbeit im Bereich des interkulturellen und interkonfessionellen Dialogs mit den Vereinten Nationen, der EU, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und den Organisationen der Islam-Konferenz zu verstärken (Abs. 4.4). Die Versammlung bat darüber hinaus darum, dass die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) und der Menschenrechtskommissar des Europarats spezielle Untersuchungen zur Situation von muslimischen Gemeinschaften in Europa durchführen mögen (Abs. 4.5). Schließlich begrüßte sie die jüngste Absichtserklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der *Alliance of Civilizations* (AoC) der Vereinten Nationen und befürwortete die Unterzeichnung eines Memorandums zwischen den beiden Organisationen (Abs. 2 und 4.3). ■

folgerungen des Rates wurden folglich im Lichte oben genannter Instrumente verabschiedet.

Die Schlussfolgerungen des Rates fordern die Kommission auf, Entwicklungen in diesem Bereich aufmerksam zu beobachten und den Bedarf für eine zukünftige politische Reaktion auf europäischer Ebene zu prüfen. Außerdem wird die Kommission aufgefordert, den Kontaktausschuss in Anspruch zu nehmen, der unter der Richtlinie für Audiovisuelle Mediendienste als Forum zum Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zur Medienkompetenz und für neue Impulse zur Entwicklung der politischen Agenda in diesem Bereich eingerichtet wurde. Dieser Ausschuss lebt von den Beiträgen von Experten aus dem Privatsektor und anderen Interessenvertretern.

Dementsprechend fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, verschiedene Akteure zur Förderung der Medienkompetenz aufzurufen. Hierzu gehört die verstärkte Umsetzung von Verhaltenskodizes und weiterer Ko- bzw. Selbstregulierungsinitiativen. Interessenvertreter aus den Medien und der IKT-Branche werden ermutigt, selbst nach Regulierungsformen zu suchen und die verschiedenen Aspekte und Dimensionen der

Ewoud Swart
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

Medienkompetenz zu erörtern. Gefördert werden auch Initiativen für einen bewussteren Umgang mit Medien, insbesondere im Rahmen der Nutzung von IKT-Medien durch junge Menschen und deren Eltern. Die Mitgliedstaaten sollten letztlich die Medienkompetenz in ihre Lehrstrategien einbauen und das „Peer learning“ (gemeinsames Lernen in Form einer kollegialen Beratung) sowie den Austausch bewährter Praktiken zwischen Lehrkräften fördern.

Die Schlussfolgerungen betonen auch die Relevanz

● **Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Mai 2008 zu einem europäischen Konzept für die Medienkompetenz im digitalen Umfeld (2008/C140/08), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11303>

BG-CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LT-LV-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-SV

Europäische Kommission: Mitteilung zur Filmwirtschaft von 2001 um weitere drei Jahre verlängert

Am 22. Mai 2008 gaben die EU-Kommissarinnen Neelie Kroes und Viviane Reding eine gemeinsame Erklärung zum künftigen Rahmen für die Filmförderung heraus. Vorausgegangen war die Veröffentlichung des Abschlussberichts der Studie über die wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen territorialer Bedingungen in Filmförderprogrammen. Aufgrund der Ergebnisse der Studie wollen die Kommissarinnen eine dreijährige Verlängerung des bestehenden Rahmens für staatlichen Beihilfen zur Filmförderung vorschlagen.

Die Studie war nach der Verabschiedung der Mitteilung der Kommission zur Filmwirtschaft von 2004 eingeleitet und von einem Konsortium unter der Leitung von Cambridge Economics durchgeführt worden. Wie die Kommissarinnen anmerkten, zieht der am 21. Mai 2008 veröffentlichte Abschlussbericht keine endgültigen Schlussfolgerungen hinsichtlich der wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen territorialer Bedingungen in Filmförderprogrammen, sondern verdeutlicht vielmehr die Notwendigkeit weiterer Überlegungen. Dies würde auch eine Prüfung neuer Trends in diesem Bereich erlauben, etwa der Förderung anderer Aktivitä-

Christina Angelopoulos
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **State aid: future regime for cinema support (Staatliche Beihilfen: künftiger Rahmen für die Filmförderung), Brüssel, 22. Mai 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11293>

EN

Europäische Kommission: Memorandum of Understanding über verwaiste Werke und weitere Entwicklungen in der Europäischen Digitalen Bibliothek

Am 4. Juni 2008 kam die hochrangige Expertengruppe der EU zu Digitalen Bibliotheken zu ihrer fünften Sitzung in Brüssel zusammen. Auf dieser Sitzung stellte die Expertengruppe die bisherigen Errungenschaften sowie eine Reihe von Punkten vor, die sich zur erfolgreichen Durchführung der Initiative „i2010: Europäische Digitale Bibliotheken“ als dringlich und vorrangig herauskristallisiert hatten.

Mit Blick auf das Thema der verwaisten Werke (d. h.

von Programmen zur Förderung der Medienkompetenz, etwa das MEDIA 2007 Programm, das Programm Lebenslanges Lernen 2007-2013 und das *Safer Internet Plus* - Programm. Diese Programme richten sich hauptsächlich an junge Menschen für eine sichere Nutzung der Medien.

Auf derselben Sitzung einigte sich der Rat auf den Entwurf der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rats, 2009 zum „Europäischen Jahr der Kreativität und Innovation“ zu ernennen. Sollten die Schlussfolgerungen von der Kommission und den Mitgliedstaaten im kommenden Jahr erfolgreich durchgeführt werden, wird dies ein Grund mehr für die Vergabe dieses Titels für 2009. ■

ten neben der Filmproduktion (darunter Digitaltechnologie und Filmverteilung) oder des Wettbewerbs zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten um Investitionen großer Filmproduktionsgesellschaften, primär aus den USA.

Die Kommissarinnen erklärten, dass weitere Überlegungen notwendig seien, bevor eine Änderung des bestehenden Territorialisierungskriteriums in der Mitteilung zur Filmwirtschaft vorgeschlagen werde. Außerdem werde noch mehr Zeit benötigt, um allen interessierten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Überdies sei an diesem Punkt Vorsicht geboten, da der bestehende Rahmen in der Filmwirtschaft weitgehend akzeptiert sei, sodass die Kommission Förderprogramme kontrollieren könne, die sich verzerrend auf den Wettbewerb oder den Handel zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten auswirken könnten.

Oberstes Ziel des Filmförderungsrahmens ist es der gemeinsamen Erklärung zufolge, „sicherzustellen, dass die nationalen und regionalen Kulturen und das kreative Potenzial Europas in den audiovisuellen Medien Film und Fernsehen zum Ausdruck kommen. Gleichzeitig sollte er aber auch zu einem nachhaltigen europäischen Filmsektor führen“.

Die Mitteilung zur Filmwirtschaft von 2001 wurde bereits zweimal verlängert, einmal im Jahr 2004 und dann nochmals im Jahr 2007. Den Kommissarinnen Kroes und Reding zufolge lautet das aktuelle Ziel, dass die Kommission die Mitgliedstaaten bis Herbst 2008 zu einem neuen Mitteilungsentwurf konsultieren kann. ■

Arbeiten, deren Rechteinhaber nicht ermittelt werden können) begrüßte die hochrangige Expertengruppe das „Memorandum of Understanding on Diligent Search Guidelines for Orphan Works“, eine Vereinbarung über den Umgang mit verwaisten Werken, das von Vertretern von Bibliotheken, (audiovisuellen) Archiven und Rechteinhabern unterzeichnet wurde. Die Richtlinien für die Sorgfaltspflicht im Umgang mit verwaisten Werken wurden von vier sektorspezifische Arbeitsgruppen (Text, Audiovisuelles, Visuelles/Fotografie und Musik/Ton) ausgearbeitet, an denen ehrenamtliche Interessenvertreter mitwirkten. Sie enthalten eine Definition von verwaisten Werken, Empfehlungen zum Verfahren und zur anwendbaren Methodologie, sowie eine Aufstellung

einschlägiger Informationsquellen für Recherchen. Dieses praktische Instrument soll Kultureinrichtungen bei der Identifizierung und Lokalisierung von Rechteinhabern unterstützen. Die Interessenvertreter willigten außerdem darin ein, die Richtlinien falls erforderlich zu überarbeiten und generell zu Maßnahmen zur Erleichterung der rechtmäßigen Nutzung von verwaisten Werken und zur Verhinderung der „Verwaisung“ von Werken zu ermutigen und diese zu unterstützen. Über die Umsetzung dieser Richtlinien soll nach einem angemessenen Zeitraum (z. B. nach einem Jahr) Bilanz gezogen werden.

Die hochrangige Expertengruppe verabschiedete zudem ihren Schlussbericht *Digital Preservation, Orphan Works and Out-of-Print Works* über die digitale Erhaltung von verwaisten und vergriffenen Werken. Dieser Bericht konsolidiert zum Teil die Empfehlungen aus anderen Berichten (siehe IRIS 2007-6: 5). Neu daran ist die Empfehlung an die Mitgliedstaaten, unter Einhal-

tung der nationalen gesetzlichen Hinterlegungsvorschriften *Web-Harvesting* zu betreiben, d. h. Material aus dem Internet zum Zweck der digitalen Erhaltung zu sammeln. Der Katalog stellt eine Reihe von Maßnahmen für verwaiste Werke auf, darunter freiwillige und ordnungspolitische, die von den Mitgliedstaaten getroffen und auf zwischenstaatlicher Ebene gegenseitig anerkannt werden müssen. Die hochrangige Expertengruppe verabschiedete zudem zwei Modelllizenzen, um vergriffene oder nicht mehr aufgelegte Werke für alle zugänglich zu machen: die erste für zugelassene Nutzer in gesicherten Netzen, die zweite für einen Online-Zugang über offene Netze. Außerdem beschreibt der Bericht bestimmte Schlüsselprinzipien für die weitere Entwicklung der Rechtfreigabe sowie Datenbanken für verwaiste und vergriffene Werke.

Zum Schluss verabschiedete die hochrangige Expertengruppe einen Schlussbericht über *Public Private Partnerships* (Öffentlich-Private Partnerschaften - ÖPP). Auf der Grundlage von Fallstudien bietet dieser Bericht praktische Richtlinien und beinhaltet eine Reihe von Empfehlungen für Partnerschaften zwischen öffentlichen Einrichtungen (Büchereien, Archive, Museen usw.) und privaten Organisationen. Zwar sind ÖPPs derzeit im kulturellen Sektor in Europa nicht sehr verbreitet, aber der Bericht stellt dar, dass diese Partnerschaften für die Beschaffung von Finanzmitteln, Technologie, Software und Fachwissen für breit angelegte Digitalisierungsprojekte unabdinglich sind. Der Bericht empfiehlt öffentlichen Einrichtungen, sich bei der Entwicklung und praktischen Umsetzung von Massendigitalisierungsstrategien aktiv mit privaten Institutionen zusammenzutun. Dies bringe Nutzen für alle beteiligten Parteien, d. h. für die Partner, die Bürger, die Rechteinhaber und die Nutzer. ■

Stef van Gompel
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Memorandum of Understanding on Diligent Search Guidelines for Orphan Works** (Memorandum of Understanding über Leitlinien zur sorgfältigen Suche bei verwaisten Werken), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11297>

● **Sector-Specific Guidelines on Diligence Search Criteria for Orphan Works - Joint Report** (Sektorspezifische Leitlinien über Kriterien zur sorgfältigen Suche bei verwaisten Werken, Gemeinsamer Bericht), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11298>

● **Final Report on Digital Preservation, Orphan Works, and Out-of-Print Works** (Endgültiger Bericht über digitale Bewahrung, verwaiste Werke und vergriffene Werke), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11299>

● **Final Report on Public Private Partnerships for the Digitisation and Online Accessibility of Europe's Cultural Heritage** (Endgültiger Bericht über Öffentlich-Private Partnerschaften für die Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit von Europäischem Kulturerbe), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11300>

EN

Europäische Kommission: Klage gegen Schweden nach Abschaffung des Lizenzsystems zurückgezogen

Am 5. Juni 2008 zog die Europäische Kommission die Klage gegen Schweden zurück, die sie im Oktober 2006 wegen Verletzung der Richtlinie 2002/77/EG über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsdienste („Wettbewerbsrichtlinie“) vor dem Europäischen Gerichtshof eingereicht hatte.

Der Richtlinie zufolge mussten die Mitgliedstaaten bis Juli 2003 alle Monopolrechte für die Erbringung von Rundfunkübertragungsdiensten, einschließlich der Verschlüsselung von Rundfunkprogrammen, abschaffen. Unter Verstoß gegen diese Richtlinie hielt die schwedische Gesetzgebung jedoch an einem System fest, das dem teilweise staatseigenen Unternehmen Boxer Exklusivrechte bei der Bereitstellung digitaler terrestrischer Fernsehdienste einräumte.

Diese Regelung schränkte die Freiheit schwedischer

Sender zum Betrieb digitaler terrestrischer Fernsehnetze ein. Statt dessen wurde nur ein Verschlüsselungssystem für das gesamte Netz von Boxer kontrolliert. Auch für die Bereitstellung und den Vertrieb der einheitlichen Zugangskarte war Boxer zuständig. Andere Sender, die die digitale terrestrische Sende- und Übertragungstechnologie nutzen wollten, mussten sich an Boxer wenden, um Zugangskontrolldienste zu erwerben, sei es die Ver- und Entschlüsselung von Fernsehsignalen oder die Bereitstellung von Decodern, Set-Top-Boxen, Smart Cards und anderen Geräten. Damit besaß Boxer praktisch ein unrechtmäßiges Monopol, nicht nur über die Verschlüsselung, sondern auch über alle digitalen terrestrischen Rundfunkprogramme und -dienste.

Nachdem die Kommission den Fall dem EuGH vorgelegt hatte, beschloss Schweden, sein Fernseh- und Radiogesetz zu ändern. Damit wurden nun, zumindest auf der gesetzgeberischen Ebene, wettbewerbsbestimmte Marktbedingungen geschaffen, wie sie die Wettbewerbsrichtlinie vorsieht. Die schwedischen Behörden müssen nun nur noch gewährleisten, dass die korrekte Umsetzung auch in der Praxis einen wirksamen Wettbewerb ermöglicht, so dass die Verbraucher unter mehreren Dienstleistungsanbietern frei wählen können. ■

Christina Angelopoulos
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **„Wettbewerb: Kommission zieht Klage gegen Schweden nach Abschaffung der Monopolrechte für Boxer im Bereich digitale terrestrische Rundfunkdienste zurück“**, Brüssel, 5. Juni 2008, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11292>

EN-DE-FR-SV

NATIONAL

BA – RAK verabschiedet Regelung zur Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse

Bei seiner regulären Sitzung am 27. Mai 2008 hat der Rat der Regulierungsbehörde für Kommunikation (RAK) Vorschriften zur Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitungen verabschiedet.

Die Vorschriften regeln Verfahren, die es mehreren Telekommunikationsbetreibern erlauben sollen, Verbindungen von den Telefonvermittlungsstellen zu den Räumlichkeiten der Kunden zu nutzen. Auch ermöglichen sie es den Kommunikationsanbietern, den Kunden unmittelbar das ganze Spektrum an Sprach- und Breitbanddiensten anzubieten sowie schnelle Internetzugänge direkt zu den Kunden auszubauen.

Die Vorschrift soll den Wettbewerb auf dem lokalen Netzzugangsmarkt erhöhen. Um dies zu erreichen, ermöglicht sie die Entwicklung von Breitbanddiensten, d. h. insbesondere von Internetzugangsdiensten. Ein schnellerer und kostengünstigerer Zugang zum Internet

ermöglicht eine umfangreiche Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs und ähnlicher Dienste der Informationsgesellschaft. Der Zugang zu den entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen ermöglicht es neuen Betreibern, verschiedene und konkurrenzfähige Dienstleistungen anzubieten und dafür die bestehende Infrastruktur der etablierten Betreiber zu nutzen.

Durch die Verabschiedung dieser Vorschriften hat die Regulierungsbehörde für Kommunikation ihren behördlichen Rechtsrahmen vervollständigt, was für die Durchführung des Liberalisierungsprozesses in Bosnien-Herzegowina entsprechend ihren rechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Dieser Rahmen entspricht den Regulierungsrechtsrahmen, die in den EU-Mitgliedstaaten bereits entwickelt und eingeführt wurden. Obwohl Bosnien-Herzegowina bisher noch nicht einmal Kandidat für einen EU-Beitritt ist, hat es bereits seine Medien- und Telekommunikationsgesetzgebung und -regulierung mit den EU-Standards in Einklang gebracht. ■

Dusan Babic
Medienforscher und
Analyst, Sarajevo

BG – Gesetzentwurf für Änderungen am Radio- und Fernsehgesetz im Hinblick auf die künftige Digitalisierung

Nach § 4 Abs. 1 der Schluss- und Übergangsbestimmungen des Gesetzes über Elektronische Kommunikation (EKG) hätten die einschlägigen Bestimmungen des Radio- und Fernsehgesetzes (RFG) zur digitalen Lizenzierung entsprechend den Regelungen des neuen EKG spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des EKG geändert werden müssen. Das EKG trat am 25. Mai 2007 in Kraft; die gesetzlich vorgesehene Frist für die Änderungen am RFG wurde daher nicht eingehalten.

Anfang 2008 begann das Kulturministerium mit dem Verfahren zur Vorbereitung eines Gesetzentwurfs für Änderungen am RFG (der „Gesetzentwurf“). Das Kulturministerium hielt öffentliche Konsultationen mit allen betroffenen Parteien ab – dem Rat für elektronische Medien, der staatlichen Informationstechnologie- und Kommunikationsagentur, der Kommunikationsregulierungskommission, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern (Bulgarisches Nationalfernsehen und Bulgarisches Nationalradio), dem bulgarischen Radio- und Fernsehbetreiberverband und dem Fernsehbetreiberverband.

Die meisten Empfehlungen und Vorschläge dieser Parteien wurden in den Gesetzentwurf aufgenommen. In der Erklärung der Arbeitsgruppe 18, Untergruppe

„Audio Vision“, des Kulturministeriums heißt es: „Durch die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs wird die Anforderung an den Gesetzgeber, das RFG mit dem EKG in Einklang zu bringen, als erfüllt betrachtet. Der Gesetzentwurf sieht ein Lizenzvergabe- und Registrierungsverfahren von Sendungen für die terrestrische digitale Übertragung vor“.

Nach dem Gesetzentwurf müssen folgende wichtige Änderungen am RFG sind vorgesehen:

- Der Rat für elektronische Medien wird für die Erteilung von Lizenzen für Radio- und Fernsehsendungen zuständig sein, die über das elektronische Kommunikationsnetz für die terrestrische digitale Übertragung ausgestrahlt werden.
- Das öffentliche Interesse an der Übertragung von Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter (Bulgarisches Nationalfernsehen und Bulgarisches Nationalradio) wird garantiert.
- Das vom Rat für elektronische Medien geführte öffentliche Register soll auch die bereits erwähnten, vom Rat für elektronische Medien vergebenen Lizenzen beinhalten.
- Die im RFG verwendete Terminologie wird mit den im EKG verwendeten Begriffen in Einklang gebracht.

Der Gesetzentwurf wurde Anfang April 2008 vom Kulturministerium verabschiedet. Jetzt muss er vom Ministerrat genehmigt werden, um an die Nationalversammlung weitergeleitet zu werden. ■

Rayna Nikolova
Rat für elektronische
Medien, Sofia

CZ – Novelle des Urheberrechtsgesetzes

Das tschechische Parlament hat eine Novelle des Urheberrechtsgesetzes verabschiedet. Sie betrifft die urheberrechtliche Behandlung der Rundfunkübertragungen in Hotels und die Dienstleistungsfreiheit. Diese Frage war in der Tschechischen Republik schon seit vie-

len Jahren umstritten. Der Europäische Gerichtshof hat sich bereits mit dem Thema der Rundfunksendungen in Hotelanlagen befasst (Rs. C-306/05 SGAE gegen Rafael Hoteles, siehe IRIS 2007-2: 3). Das Gericht urteilte, dass es sich hierbei um eine öffentliche Verbreitung solcher Sendungen handelt.

Aus dieser Entscheidung folgte für die tschechische

Regierung die Notwendigkeit, das tschechische Urheberrechtsgesetz anzupassen. Im März 2007 erhielt die Tschechische Republik im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 43, 49 EG-Vertrag (EGV) eine Mahnung der Europäischen Kommission. Das Tschechische Urheberrechtsgesetz sei mit diesen Artikeln nicht vereinbar. Nach einer der Bestimmungen konnte nur eine juristische Person mit Sitz in der Tschechischen Republik ihr Urheberrecht wahrnehmen und weitere ähnliche Schutzrechte ausüben, was Personen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten an der Erbringung ihrer

Jan Fučík
Rundfunkrat, Prag

• **Zákon č. 168/2008 Sb. ze dne 22. dubna 2008, kterým se mění zákon č. 121/2000 Sb., o právu autorském, o právech souvisejících s právem autorským a o změně některých zákonů (autorský zákon), ve znění pozdějších předpisů (Novelle des Urheberrechtsgesetzes), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11304>

CS

DE – Umfang der Impressumspflicht

Immer wieder müssen sich Gerichte mit Fragen der Anbieterkennzeichnung im Internet befassen. Grundlage sind die Anforderungen des § 5 Telemediengesetz (TMG), wonach Diensteanbieter für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien bestimmte Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten haben. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG, der Art. 5 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2000/31/EG („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) in deutsches Recht umsetzt, betrifft dies Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und die unmittelbare Kommunikation mit dem Diensteanbieter ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post.

Das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) hat mit Urteil vom 21. April 2008 (Az. 3 W 64/07) entschieden, dass sich der Anwendungsbereich des TMG – und somit die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Anbieterkennzeichnung – nicht auf kostenpflichtige Internetangebote beschränkt. Sämtliche kommerziellen Telemediendienste unterliegen nach Auffassung des Gerichts den Anforderungen des TMG und müssen daher ein Impressum angeben. Lediglich Internetangebote von Privatpersonen oder Idealvereinen, also eindeutig nicht-kommerzielle Angebote, sollen aus dem Anwendungsbereich des TMG herausfallen. Ein Verstoß gegen die Regelungen zur Anbieterkennzeichnung stellt einen wettbewerbsrechtlichen Verstoß dar. Das Fehlen der Angabe der Aufsichtsbehörde sowie der Handelsregisternummer überschreitet jedoch nach Auffassung des Gerichts nicht die Erheblichkeitsschwelle des § 3 UWG.

Das Landgericht Essen (LG) hat mit Urteil vom 21. April 2008 (Az. 44 O 79/07) entschieden, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind, wenn auf der Website eines kommerziellen Anbieters nur ein Kontaktformular enthalten ist und keine zusätzliche Angabe einer E-Mail-Adresse erfolgt.

Martin Kuhr
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **Die Schlussanträge von Generalanwalt Colomer vom 15. Mai 2008 sind abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11312>

DE

Dienstleistungen in Tschechien hinderte und so im Widerspruch mit der Dienstleistungsfreiheit stand. Auch diese Regelung musste geändert werden, um einem gerichtlichen Verfahren und einer Geldstrafe zu entgehen.

Mit der Novelle sind die Rundfunksendungen in Unterkunftseinrichtungen nun nicht mehr von der Genehmigungs- und Vergütungspflicht ausgenommen. Die Höhe der Vergütung sollte für alle berechtigten Personen 50 Prozent der Rundfunkgebühr, die für die Nutzung des Rundfunkgerätes zugunsten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erhoben wird, nicht übersteigen. In Art. 97 Abs. 2, der die Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte regelt, werden die Worte „mit Sitz in der Tschechischen Republik“ gestrichen. Die Novelle trat am 19. Mai 2008 in Kraft. ■

Bisher nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob im Rahmen einer Anbieterkennzeichnung eine Telefonnummer anzugeben ist.

Während das Oberlandesgericht Köln (OLG) mit Urteil vom 13. Februar 2004 (Az. 6 U 109/03) entschieden hatte, dass die Angabe einer Telefonnummer erforderlich ist, hält das Oberlandesgericht Hamm (OLG) in seiner Entscheidung vom 17. April 2004 (Az. 20 U 222/03) dies nicht für erforderlich. Das Urteil des OLG Hamm ist in der Revision anhängig.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gewandt. Generalanwalt Colomer kommt in seinen Schlussanträgen vom 15. Mai 2008 zu dem Ergebnis, dass eine Verpflichtung zur Angabe einer Telefonnummer im Rahmen der Anbieterkennzeichnung auch dann nicht besteht, wenn die Website eines deutschen Unternehmens nur eine Adresse für elektronische Post und ein Formular für per E-Mail zu beantwortende Anfragen enthält. Das Telefon sei nicht das einzige Mittel zur Sicherstellung einer unmittelbaren und effizienten Kommunikation. Das Wort „unmittelbar“ in Art. 5 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2000/31/EG weise nur darauf hin, dass der Kontakt ohne einen Vermittler stattfindet. Dies könne sowohl per Telefon als auch per elektronische Post geschehen. Auch der Verbraucherschutzgedanke könne zu keinem anderen Ergebnis führen, da zu dem hier interessierenden Zeitpunkt noch keinerlei Vertragsverhältnis zwischen den Beteiligten besteht. Darüber hinaus begehrte der BGH die Klärung der Frage, ob ein Diensteanbieter verpflichtet ist, neben der Angabe der Adresse der elektronischen Post für einen zweiten Weg zu sorgen, um Anfragen eines Nutzers entgegenzunehmen, wenn der Weg der elektronischen Post angemessen und ausreichend ist, um einen schnellen Kontakt herzustellen. Nach der Auffassung des Generalanwalts ist ein Diensteanbieter nicht verpflichtet, neben der Angabe der Adresse der elektronischen Post für einen zweiten Weg zu sorgen, um Anfragen der Nutzer entgegenzunehmen, sofern der Weg der elektronischen Post angemessen und ausreichend ist, um einen schnellen Kontakt herzustellen und eine unmittelbare und effiziente Kommunikation einzuleiten. ■

DE – Verwertungsmöglichkeiten von Sportveranstaltungen

Das Landgericht Stuttgart (LG) hat mit Urteil vom 8. Mai 2008 entschieden, dass ein Videoportal keine Filmbeiträge von Amateurfußballspielen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Württembergischen Fußballverbandes zeigen darf.

Der Verband habe als Mitveranstalter der Fußballspiele sämtliche Verwertungsrechte. Das Gericht begründete seine Auffassung mit dem finanziellen Risiko, welches der Veranstalter trage, und dem Umstand, dass der Veranstalter die organisatorischen Vorkehrungen für die jeweilige Veranstaltung treffe. Der Umstand, dass der Verband unter anderem die Organisation des Spielbetriebs, die Aufstellung der Spielpläne und die Ausbildung von Schiedsrichtern durchführt sowie eine Sportgerichtsbarkeit zur Verfügung stellt, begründe die Stellung des Verbandes als Mitveranstalter. In der Zugänglichmachung der Filmaufnahmen der Amateurfußballspiele sieht das Gericht eine unmittelbare Leistungsübernahme durch den Beklagten, den Betreiber des Videoportals, im Sinne des § 4 Nr. 9 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Außerdem werde der Fußballverband dadurch in der Vermarktung der von ihm organisierten Fußballspiele behindert im Sinne des § 4 Nr. 10 UWG. Auch der Umstand, dass es sich bei den Leistungen des Verbandes nur um sog. „Vorleistungen“

Martin Kuhr
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• Urteil des LG Stuttgart vom 8. Mai 2008 (Az. 41 O 3/08 KfH), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11307>

DE

DE – Urheberrecht gilt auch in einer Online-Welt

Das Landgericht Köln (LG) hat mit Urteil vom 21. April 2008 entschieden, dass auch im Rahmen der Online-Plattform „Second Life“ urheberrechtlich geschützte Werke entstehen können.

Im konkreten Fall ging es um ein virtuelles Modell des Kölner Doms. Das Gericht führte aus, dass ein urheberrechtlich geschütztes Werk auch im Rahmen einer Online-Plattform vorliegen kann, wenn es einer der in § 2 Urhebergesetz (UrhG) genannten Werkarten zugeordnet werden kann. Solange eine solche Zuordnung möglich ist, sei ein Rückgriff auf ein denkbare eigenständiges „Multimedia-Werk“ im Rahmen von § 2 UrhG nicht erforderlich. Allein die Zuhilfenahme elektroni-

Martin Kuhr
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• Urteil des LG Köln vom 21. April 2008 (Az. 28 O 124/08), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11305>

DE

DE – Übertretungen des Schleichwerbeverbotes

Die Landesmedienanstalten haben zuletzt mehrere Fälle von Schleichwerbung im Fernsehen festgestellt und entsprechende Verfahren gegen die Veranstalter veranlasst. Schleichwerbung wird in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) definiert, sie ist gem. § 7 Abs. 6 S. 1 RStV verboten.

Der Medienrat der Medienanstalt Berlin-Branden-

burg, stehe der Annahme einer Mitveranstaltereigenschaft des Verbandes und einem daraus abgeleiteten ergänzenden Leistungsschutz nicht entgegen. Das erforderliche Wettbewerbsverhältnis nahm das Gericht mit der Begründung an, der klagende Fußballverband wolle künftig Amateurfußballspiele unter anderem auch im Internet verwerten. Das Gericht stellte zudem fest, dass der Betrieb des Internetportals des Beklagten kein selbständiges Leistungsergebnis des Beklagten darstelle.

Die Verwertungsrechte an Fußballspielen beschäftigten auch schon zuvor die Gerichte. Im Jahr 2000 hatten die Fußballbundesligacclubs Hamburger SV und FC St. Pauli sowie deren Vermarktungsorganisation DFL erstmals für den Hörfunk eine Vergütung für Live- und sonstige Berichterstattung aus dem Stadion gefordert. Dabei beriefen sie sich auf ihre Verwertungsrechte. Der Bundesgerichtshof (BGH) urteilte am 8. November 2005, dass Fußball-Bundesligavereine für die Live-Berichterstattung von Hörfunkveranstaltern Vergütungen verlangen dürfen, und wies somit eine Feststellungsklage eines betroffenen Hörfunkveranstalters ab, der sich gegen diese Vergütung zur Wehr setzte. Zur Begründung führte der BGH aus, dass ein Hörfunkveranstalter den ihm gewährten Zutritt zum Stadion und zu dem dort veranstalteten Spiel intensiver nutze als ein normaler Zuschauer oder auch Pressevertreter. Gegen diese Entscheidung des BGH vom November 2005 legte der unterlegene Hörfunkveranstalter Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ein. Eine Entscheidung des BVerfG steht noch aus. ■

scher Medien im Rahmen der Erstellung des Werkes erfordert nach Auffassung des Gerichts nicht den Rückgriff auf den unbestimmten Begriff des „Multimedia-Werks“.

Abzustellen sei auf die durch Sprache, Bild und Ton vermittelte gedankliche Aussage und nicht auf die Art der Festlegung des Werkes.

Im konkreten Fall lehnte es das Gericht allerdings ab, der virtuellen „Erbauerin“ des Wahrzeichens urheberrechtlichen Schutz zuzubilligen: Es hielt die Qualität der eigenpersönlichen Schöpfung nicht für hinreichend, sondern siedelte die Bildbearbeitungen der Klägerin „im eher handwerklich-technischen Bereich“ an. Der virtuelle Dom könne daher nicht als ein Werk der bildenden Kunst im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG angesehen werden. Auch ein Schutz gemäß § 72 UrhG als Lichtbild oder § 4 Abs. 1 UrhG als Sammelwerk komme im vorliegenden Fall nicht in Betracht. ■

burg (mabb) wertete die verschiedenen optischen und verbalen Einbindungen von Markennamen und -logos in den beim Fernsehsender ProSieben in den Jahren 2006 und 2007 ausgestrahlten Sendungen „TV total Wok-WM“ nach eingehender Prüfung insbesondere der der Fernsehproduktion zugrunde liegenden Vertragsverhältnisse zwischen Sender, Produzent und Veranstalter als Schleichwerbung und beanstandete diese am 25. April 2008.

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Die Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) hat in ihrer Sitzung am 16. Mai 2008 die Ausstrahlung einer Sendung von

● Pressemitteilung der LfM vom 16. Mai 2008 unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11306>

DE

„Spiegel TV“ im Programm des Veranstalters Vox ebenfalls als Schleichwerbung qualifiziert und beanstandet. In einem Beitrag über heimische Spinatprodukte war eine bekannte deutsche Marke mehrfach groß im Bild gezeigt wurden; diese Alleinstellung sei aus programmlich-dramaturgischen Gründen nicht gerechtfertigt gewesen. ■

ES – Oberster Gerichtshof urteilt über P2P

Ein vor kurzem erfolgtes Urteil des *Tribunal Supremo, sala de lo penal* (Strafkammer des Obersten Spanischen Gerichtshofs) über einen Fall der Kinderpornografie (Urteil STS 19327/2008 vom 9 Mai 2008) löste heftige Debatten über die Konsequenzen der Nutzung von P2P und den potenziellen Konflikt mit dem Schutz der Privatsphäre sowie dem Fernmeldegeheimnis und dessen Unverletzlichkeit aus.

Das Gericht urteilte, dass ein Nutzer beim Anschluss an ein P2P-Netz, im vorliegenden Fall Emule, sein stillschweigendes Einverständnis erteilt bzw. sich der Tatsache bewusst ist und diese akzeptiert, dass damit das Fernmeldegeheimnis außer Kraft gesetzt wird. Dies bedeutet, dass Daten, die vom Nutzer online gestellt werden, öffentlich zugänglich werden und der Schutz der Privatsphäre nicht ins Feld geführt werden kann.

In diesem Fall fahndete eine der spanischen Polizeieinheiten, die landesweit tätige *Guardia Civil*, mittels Überwachung von P2P-Nutzern nach potenziellen P2P-Kinderpornografienetzwerken. Bei diesen Ermittlungen, die mit vorheriger gerichtlicher Genehmigung durchgeführt worden waren, mussten auffällig gewordene IP-Nummern und damit die entsprechenden User-IDs in einem zweiten Schritt vom Internet Service Provider identifiziert werden. Als Ergebnis dieser Ermittlungen wurde gegen einen spanischen Bürger Anklage erhoben.

Manuel Alonso
Enrich Advocates,
Barcelona

● *Tribunal Supremo. Sala de lo Penal, sección 1, Sentencia 1932/2008, de fecha 9 de mayo de 2008, Apelación Procedimiento Abreviado (Oberster Gerichtshof, Sektion 1, Gerichtsbeschluss 1932/2008, 9. Mai 2008, verkürztes Berufungsverfahren)*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11296>

ES

Das Urteil der *Audiencia Provincial de Tarragona* (Berufungsgericht der Provinz Tarragona) fiel mit Verweis auf Artikel 18.3 der Spanischen Verfassung über die Unverletzlichkeit des Fernmeldegesetzes in erster Instanz mit „nicht schuldig“ aus, woraufhin der Staatsanwalt den Fall vor den Obersten Gerichtshof brachte.

Das Oberste Gerichtshof legte seiner Entscheidung einen anderen gesetzlichen Rahmen zugrunde, nämlich Artikel 18.1 der Spanischen Verfassung, Gesetz 15/1999 über personenbezogene Daten und die entsprechende Verordnung 1720/2007, ferner Telekommunikationsgesetze und -verordnungen und auch das unlängst verabschiedete Gesetz 25/2007 über die Speicherung von Daten aus dem elektronischen Briefverkehr für die Sicherheitskräfte.

Im Ergebnis ordnet der Oberste Gerichtshof den über Peer-to-peer-Anwendungen fließenden Datenstrom im Internet den öffentlichen Daten für Internetnutzer zu; damit liegt dieser außerhalb des Geltungsbereichs für den Schutz auf Privatsphäre und des unverletzlichen Fernmeldegeheimnisses. Dies bedeutet, dass Polizeikräfte ohne vorherige gerichtliche Genehmigung solche Daten ermitteln können und sich Zugang dazu verschaffen können. Dieses Urteil schafft einen wichtigen Präzedenzfall. Offensichtlich ist es für den Obersten Gerichtshof in besonderen Fällen, insbesondere solchen, die Netzwerke zum Missbrauch von Kindern betreffen, hinnehmbar, dass das Fernmeldegeheimnis und sogar der Schutz personenbezogener Daten von höherrangigen Interessen überlagert werden können. Zweifelsohne werden Verbraucherverbände, die sich für den Datenschutz im Internet einsetzen, diese Entscheidung nicht unkommentiert stehen lassen. ■

FR – Einzelheiten zum Gesetzentwurf „Création et Internet“

Nachdem der Gesetzentwurf „über Verbreitung und Schutz von schöpferischen Inhalten im Internet“ („favorisant la diffusion et la protection de la création sur Internet“, kurz *Création et Internet* genannt (siehe IRIS 2008-3: 12)) zunächst vom Staatsrat beanstandet und abgeändert worden war, konnte die Kulturministerin Christine Albanel den Entwurf am 18. Juni 2008 dem Ministerrat vorlegen. Ziel dieses Gesetzentwurfs, der aus den Vereinbarungen im Zusammenhang mit der „Mission Olivennes“ hervorgegangen ist (siehe IRIS 2008-1 : 12), ist die Bekämpfung der Internetpiraterie, der Schutz des Urheberrechts und des Urheberpersönlichkeitsrechts der Kulturschaffenden, ohne auf der anderen Seite allzu sehr in das Privatleben des Internetnutzers einzugrei-

fen. Neu an diesem Gesetz ist, dass anstelle der bisherigen, doch sehr repressiven Praxis ein System der „stufenweisen Sanktionen“ eingeführt werden soll, von dem man sich eine stärker „erzieherische“ Wirkung erhofft. Mit dem DADVSI-Gesetz vom 1. August 2006 wurde das illegale Herunterladen von Inhalten aus dem Internet mit einem Verstoß gegen das Copyright gleichgesetzt und auch entsprechend geahndet – mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren und einer Geldbuße von bis zu 300.000 EUR. Der Entwurf für das neue Gesetz gegen die Internetpiraterie schlägt dagegen vor, das Problem der illegalen Downloads pädagogisch anzugehen, und zwar durch ein System der abgestuften Verwarnung der Internetnutzer. So soll die neu geschaffene *Haute Autorité pour la diffusion des œuvres et la protection des droits sur Internet* (HADOPI – Hohe Behörde zur Ausstrahlung von Werken und zum Schutz der Rechte im

Internet) bei einem Verstoß gegen das Gesetz zunächst einmal Warnungen verschicken, bevor irgend eine Strafe verhängt wird. Die erste Verwarnung erfolgt per E-Mail; bleibt dies ohne Wirkung, erfolgt eine Verwarnung in Form eines Einschreibens. Setzt der Internetpirat auch dann seine Tätigkeit fort, muss der Internetanbieter die Verbindung zum Internet kappen. Die Sperre kann von drei Monaten bis zu einem Jahr reichen. Aber auch in diesem Fall wären die Sanktionen immer noch weniger repressiv als unter der jetzigen Regelung. Wer eine Unterlassungserklärung unterschreibt, kann noch mit einer Reduzierung seiner Strafe rechnen: in diesem Fall kann die Sperrung des Internetzugangs auf ein bis drei Monate verkürzt werden. Wenn es sich bei den Internetpiraten um Unternehmen handelt, die bestraft werden, weil einer ihrer Angestellten illegal Inhalte aus dem Internet heruntergeladen hat, kann die HADOPI eine andere Form der Sanktion vorschlagen, und zwar die Aufforderung an das Unternehmen, Vorkehrungen zu treffen, um illegale Downloads ihrer Angestellten in Zukunft zu verhindern. Darüber hinaus hat die Ministerin darauf hingewiesen, dass auf keinen Fall beabsichtigt sei, die Hohe Behörde in eine Art Überwachungsbehörde für das Internet umzufunktionieren, ebenso wenig wie die Internetprovider. Um den Vorbeugungsmechanismus in Gang zu setzen, würden nur die Daten verwandt, die bereits von den Kulturschaffenden und den Medienkaufhäusern zusammengetragen worden

Amélie Blocman
Légipresse

● **Projet de loi favorisant la diffusion et la protection de la création sur Internet** (Gesetzentwurf über Verbreitung und Schutz von schöpferischen Inhalten im Internet), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11309>

FR

sein, um rechtliche Schritte gegen die Internetpiraterie einzuleiten, und zwar nach den Modalitäten, die von der *Commission nationale de l'informatique et des libertés* (Nationale Kommission für Informatik und Freiheiten – CNIL) autorisiert wurden. Der einzige Unterschied sei, dass solche Fälle in Zukunft nicht mehr ausschließlich vor Gericht verhandelt würden, sondern dass auch die Hohe Behörde zuständig sein werde. Sie werde jedoch nur dann tätig, wenn sie von Rechteinhabern, deren Werke illegal herunter geladen wurden, von Interessenvertretern oder von Verwertungsgesellschaften angerufen wird. Gegen die Sanktionen, die von der Hohen Behörde verhängt werden, könne vor Gericht Einspruch eingelegt werden. Der Gesetzentwurf stelle gegenüber dem bisherigen Verfahren eine Verbesserung dar. Denn bisher konnte das Landgericht auf Antrag der Rechteinhaber eine Sperrung des Internetzugangs, eine Löschung oder eine Filterung der Online-Inhalte anordnen, die eine Verletzung der Rechte der Kunstschaffenden darstellten. Diese neuen Modalitäten, die vor allem ein Eilverfahren vorsehen, sollen das Verfahren bei Urheberrechtsverstößen („*contrefaçon*“) ersetzen, das mit dem Gesetz vom 21. Juni 2004 eingeführt worden war.

Um die massive Kritik an dem Gesetzentwurf zu entkräften, hat die Ministerin abschließend betont, dass es „nicht darum geht, Grundfreiheiten zu überwachen oder zu kriminalisieren, und schon gar nicht darum, diese abzuschaffen – es sei denn, man sieht Diebstahl als eine Grundfreiheit an“. Entgegen ihrer ursprünglichen Absicht werde der Entwurf jedoch nicht vor Herbst dem Senat vorgelegt werden. Er werde, so hofft sie, „in den ersten Tagen des Jahres 2009“ in Kraft treten. ■

FR – Der CSA startet eine öffentliche Konsultation über das Recht auf Sportinformation

Am 10. Juni hat der CSA (*Conseil supérieur de l'audiovisuel* – die Rundfunkaufsichtsbehörde) eine öffentliche Konsultation zum Recht auf Sportinformationen angekündigt. Damit sollen die Diskussionen fortgesetzt werden, die im Februar dieses Jahres zum Thema Information im Sportsektor begonnen worden waren. Sportveranstaltungen können der Öffentlichkeit im Fernsehen auf zwei Arten zugänglich gemacht werden: zum einen durch Live-Übertragung, in der Regel der gesamten Veranstaltung; dies setzt den Erwerb der Übertragungsrechte durch den Sender voraus, bei denen es sich häufig um Exklusivrechte handelt; zum anderen in der Form von Zusammenfassungen, die normalerweise kostenlos von den Radio- und Fernsehsendern angeboten und mit dem Recht auf Information der Öffentlichkeit und auf Meinungsfreiheit begründet werden. Allerdings hat sich das Angebot im Sportbereich in jüngster Zeit erheblich gewandelt, so dass eine Überprüfung der geltenden Rechtsvorschriften erforderlich geworden ist.

In diesem Zusammenhang weist der CSA vor allem auf die Entwicklung des Pay-TV-Sektors in Frankreich hin, auf die Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Übertragung von großen Sportveranstaltungen,

die Entwicklung hin zu einer extensiven Auslegung der Eigentumsrechte an internationalen Sportveranstaltungen, auf die Schwierigkeit, die vorhandenen Regeln auf Sportarten anzuwenden, die stärker in den Medien präsent sein wollen. Aus der ersten Phase der Konzertierung von Februar bis April 2008 geht hervor, dass keiner der betroffenen Akteure die Absicht hat, die gesetzlich verankerten Grundlagen des Rechts auf Informationen im Sportbereich in Frage zu stellen.

Der CSA hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Umsetzung dieses Rechts eine Reihe von Problemen mit sich bringt und dass es daher erforderlich sein wird, den bestehenden Rechtsrahmen zu erneuern. Er schlägt vor, eine Branchenvereinbarung mit einem Good-Practice-Kodex abzuschließen. Ein solcher Verhaltenskodex sollte die praktischen Modalitäten enthalten, die bei der Inanspruchnahme des Rechts auf Sportinformationen bis heute gelten, um auf die heutigen Herausforderungen der audiovisuellen Landschaft in Frankreich zu reagieren. Aus diesem Grund wollte der CSA die Konzertierungsaktion fortsetzen, um die Ansichten aller betroffenen Personen und Organisationen zu folgenden Fragen einzuholen: die derzeitige Anwendung des Zitatrechts in der audiovisuellen Landschaft, die Festlegung neuer praktischer Modalitäten für die Anwendung des Zitatrechts, die Prüfung der rechtlichen Grundlagen, die den freien Zugang von Journa-

listen zu den Sportstätten regeln, und das Verbot einer Einfrierung dieser Rechte. Vorschläge und Diskussionsbeiträge sollen bis zum 1. August beim CSA eingehen.

In einem Urteil zum Thema Sportinformationen hat der Kassationsgerichtshof den Einspruch gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts von Paris vom 24. September 2007 abgelehnt (siehe IRIS 2008-3: 12). Die Fernsehsender France 2 und France 3 wurden damit in letzter Instanz wegen illegaler Tabakwerbung bei der Übertragung der Rallye Paris-Dakar 2005 verurteilt. Mit diesem Urteil hat der Oberste Gerichtshof die restriktive Anwendung der Ausnahme vom allgemeinen Verbot der Tabakwerbung bestätigt, die in Artikel L. 3511-5 des *Code de la santé publique* (Gesundheitsgesetz) vorgesehen ist. Dieser Artikel besagt, dass „Wettbewerbe im Motorsport, die in Ländern stattfinden, in denen Tabakwerbung nicht verboten ist, von Fernsehsendern über-

Amélie Blocman
Légipresse

● Öffentliche Konsultation des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* zum Recht auf Sportinformation, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11310>

FR

FR – Die Kommission für das neue öffentlich-rechtliche Fernsehen legt ihren Abschlussbericht vor

Nach der letzten Sitzung der Kommission für das neue öffentlich-rechtliche Fernsehen hat der Ausschussvorsitzende, der Abgeordnete François Copé, am 18. Juni Einzelheiten zu den Empfehlungen enthüllt, die die Kommission am 25. Juni dem französischen Staatspräsidenten vorlegen wird. Nachdem die Kommission in ihrem Zwischenbericht Ende Mai noch drei mögliche Szenarien für die Finanzierung der Reform vorgestellt hatte (siehe IRIS 2008-5: 9), haben sich die 26 Kommissionsmitglieder nun auf einen einzigen Finanzierungsvorschlag geeinigt. Die Kommission schlägt vor, die Einnahmefälle durch den Wegfall der Werbung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen durch eine neue Steuer und eine Anpassung der Fernsehgebühren an die Inflationsrate auszugleichen.

Konkret soll die Finanzierung nach den Empfehlungen der Kommission so aussehen: eine Besteuerung der Umsätze der Internet- und Mobilfunkanbieter in Höhe von 0,5 % (etwa EUR 210 Millionen), eine Besteuerung der Funkfrequenzen (EUR 100 Millionen) und eine höhere Besteuerung der Werbeeinnahmen, die den privaten Fernsehsendern durch den Wegfall der Werbung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen zusätzlich zufallen (EUR 80 Millionen). Diese 80 Millionen würden an das Institut national de l'audiovisuel (INA) gehen, der bisherige Anteil von INA und von Radio France Internationale an den Rundfunkgebühren würde zu France Télévisions umgeleitet. Auch der Anteil von Radio France

Amélie Blocman
Légipresse

FR – Vorschläge des CSA zur zukünftigen Linie der Sender von France Télévisions

Parallel zu den Arbeiten der Copé-Kommission (siehe IRIS 2008-7: 12) hat sich der CSA mit der Zukunft des öffentlich-rechtlichen Fernsehens vor dem Hinter-

tragen werden dürfen“. Allerdings muss diese Bestimmung nach Auffassung des Gerichtshofs so ausgelegt werden, dass „sie sich auf die die Übertragung dieser Wettbewerbe in Echtzeit oder kurz danach beschränkt, um der Notwendigkeit der Information Genüge zu tun. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf Übertragungen, die mehrere Stunden oder Tage nach dem Ereignis stattfinden.“ Das *Comité national contre le tabagisme* (französisches Komitee gegen den Tabakmissbrauch) hat den betreffenden Sendern vorgeworfen, bei der Übertragung von Reportagen oder in Nachrichtenbeiträgen über die Rallye Paris-Dakar sowie bei Interviews mit Teilnehmern dieses Wettbewerbs, in dem jeweiligen Vorspann und auf der Bandenwerbung die Fernsehzuschauer regelrecht mit Werbung für die Zigarettenmarke Gauloises „bombardiert“ zu haben. Der CSA hatte, wie bekannt ist, nach der Verkündung des Berufungsurteils am 8. Februar angekündigt, dass er Zigarettenwerbung bei der Übertragung von Motorsportveranstaltungen im Fernsehen in Zukunft nur noch bei Direktübertragungen genehmigen würde. ■

International an den Rundfunkgebühren (EUR 60 Millionen) sollte an France Télévisions gehen. Geplant sei außerdem, die Auslandsmedien in eine *holding de l'audiovisuel extérieur* (zusammen mit France 24 und TV5 Monde) zusammenzufassen. Dies würde bedeuten, dass der Etat dieser Anstalten vollständig vom Staat abhängt. Insgesamt würden so rund EUR 450 Millionen zusammen kommen, ein Betrag, der in etwa den Ausfällen an Werbeeinnahmen entspricht, die für den Übergangszeitraum geschätzt werden, wenn ab September 2009 im Abendprogramm nach 20 Uhr keine Werbung mehr gesendet werden darf. Diese Übergangsregelung soll bis Januar 2012 gelten, danach soll die Werbung vollständig aus dem öffentlich-rechtlichen Fernsehen verschwinden. Die Rundfunk- und Fernsehgebühr von derzeit EUR 116 jährlich soll nach der Empfehlung der Kommission entsprechend der Inflationsrate angehoben werden. Die Kommission empfiehlt darüber hinaus, in Zukunft auch für fernsehtaugliche Computer oder Mobiltelefone Rundfunkgebühren zu erheben. Die Kommission hält auch an ihrem Vorschlag fest, den Sender France 3 neu zu organisieren. Aus den derzeit 13 Regionalsendern sollen in Zukunft sieben werden. Was die Lenkung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens („*gouvernance*“) betrifft, so empfiehlt die Kommission in ihrem Bericht, das Vetorecht des Vertreters des französischen Staates im Verwaltungsrat von France Télévisions abzuschaffen. Ein Gesetzentwurf, der all diese Vorschläge aufgreift, dürfte im Herbst dem Parlament vorgelegt werden. Ab 2009 könnte das Gesetz dann in Kraft treten. ■

grund der geplanten Reform der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens befasst. Aus diesen Überlegungen ist eine Reihe von Vorschlägen hervorgegangen, die sowohl auf das Programmangebot der Sendergruppe France Télévisions als auch generell auf die zukünftige Orientierung der öffentlich-rechtlichen Sen-

der anwendbar sind. Der CSA hat in einem Dokument, das am 10. Juni verabschiedet wurde, einige Grundsätze bekräftigt, an denen sich seiner Auffassung nach die öffentlich-rechtlichen Sender orientieren sollten: ein Programmangebot, das für alle Zuschauer attraktiv ist, wobei die Sender sich vergewissern müssen, dass ihr Angebot auch vom Zuschauer angenommen wird; die Notwendigkeit, dass das öffentlich-rechtliche Fernsehen alle Programmsparten abdecken muss; eine klare Definition der Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Fernsehens sowie eine Orientierung an qualitativen Kriterien und weniger an quantitativen Vorgaben. Zwar ist der CSA insgesamt der Auffassung, dass das öffentlich-rechtliche Fernsehen bereits ein reiches und vielfältiges Programmangebot präsentiert. Allerdings ist dieses Angebot seiner Meinung nach nicht geeignet, eine ausreichende Identifizierung der einzelnen öffentlichen Sender zu ermöglichen, und die Verwertung der Programme lasse ebenfalls zu wünschen übrig. Der CSA stützt sich bei seinen Vorschlägen vor allem auf Beispiele aus dem Ausland und auf das Beispiel von Radio France. Nach einer Analyse der Programme von France 2, France 3, France 4 und France 5 hat der CSA Empfehlungen vorgelegt, die es ermöglichen sollen, das Profil der öffentlich-rechtlichen Sender zu schärfen. In einer Zeit, in der das öffentlich-rechtliche Fernsehen immer stärker der privaten Konkurrenz ausgesetzt ist, vor allem mit der Einführung des neuen digitalen terrestri-

Amélie Blocman
Légipresse

• Beobachtungen und Vorschläge des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* zur zukünftigen Linie der Sender von France Télévisions, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11311>

FR

GB – Rekordstrafe für Fernsehveranstalter

Im vergangenen Jahr gab es im britischen Rundfunk einige große Skandale um Gewinnspiele über telefonische Mehrwertdienste (siehe IRIS 2007-8: 11; IRIS 2007-10: 15 und IRIS 2008-2: 13). Nun hat das Ofcom, die britische Regulierungsbehörde für den Kommunikationsbereich, wegen Verstößen gegen seinen *Programme Code* (Programmrichtlinien) eine Geldstrafe von GBP 5.675.000 gegen ITV (Channel 3, den größten kommerziellen Sender) verhängt. Die einschlägigen Richtlinien sehen unter anderem vor, dass Informationsprogramme den Zuschauer nicht irreführen dürfen, dass Gewinnspiele fair durchgeführt werden müssen und dass der Sender die Kontrolle über Mehrwertdienstvereinbarungen behalten muss. Die Strafe ist fast drei Mal so hoch wie die höchste Strafe, die der Regulierer bis dato verhängt hat. Der Sender hat zudem weitere GBP 7.800.000 für Zuschauerentschädigungen und wohltätige Zwecke zugesagt.

Von der Geldstrafe entfielen GBP 3 Millionen auf Regelverstöße in der Sendung „Ant and Dec's Saturday Night Takeaway“ zwischen Januar 2003 und Oktober 2006. Unter anderem waren dort in den Gewinnspielen die Finalisten ausgewählt worden, bevor die Schließung der Telefonleitungen bekannt gegeben wurde, die Auswahl der Finalisten war nach Telegenität und Wohnort erfolgt statt, wie in den Konditionen des Senders

erklärt, nach dem Zufallsprinzip, und bei einer Gelegenheit wurde eine Person, die dem Produktionsteam bereits bekannt war, in die engere Auswahl der möglichen Gewinner genommen und „gewann“ das Spiel dann auch tatsächlich. GBP 1,2 Million der Geldstrafe entfielen auf die Sendung „Ant and Dec's Gameshow Marathon“, in der in sechs Fällen Gewinner nach Telegenität ausgewählt wurden, obwohl es in den Konditionen hieß, dass sie zufällig ausgewählt würden. Darüber hinaus konnte der Sender über fast die Hälfte der Gewinnspielteilnehmer keine Rechenschaft ablegen. Weitere GBP 1,2 Millionen entfielen auf „Soapstar Superstar“, wo die Programmacher in einem Fall das Zuschauervotum ignoriert und die Ergebnisse schon vor der eigentlichen Schließung der Leitungen endgültig festgelegt hatten. Außerdem hatte man sich mehrfach über die Songauswahl der Zuschauer hinweggesetzt. GBP 275.000 der Geldstrafe entfielen auf über 30 Fälle, in denen Sendungen wiederholt worden waren, ohne den Zuschauern mitzuteilen, dass die interaktiven Gewinnspiele bereits beendet waren, sodass die Teilnehmer keine Gewinnmöglichkeit hatten, aber dennoch Gebühren zahlen mussten. Nach Feststellung des Ofcom hatten die Programmacher sowohl die von ihnen selbst veröffentlichten Konditionen als auch die Ofcom-Richtlinien vollkommen ignoriert, und das vorhandene Compliance-System war völlig unzulänglich. Zur Verwendung von Mehrwertdiensten in Regionalprogram-

men Fernsehens, wollte der CSA die Aufmerksamkeit auf die Probleme lenken, mit denen vor allem die Sender von France Télévisions zu kämpfen haben: überwiegend ältere Zuschauer, ungenügende Wahrnehmung der Besonderheiten der einzelnen öffentlich-rechtlichen Sender durch die Zuschauer, ein Rechtsrahmen, der nicht mehr zeitgemäß ist... Um das öffentlich-rechtliche Fernsehen wieder attraktiver zu machen, schlägt der CSA zunächst vor, den Rahmen seiner Verpflichtungen zu modernisieren, um den Sendern mehr Bewegungsfreiheit zu verschaffen. So soll zum Beispiel der relativ starre „*contrat d'objectifs et de moyens*“ („der Vertrag über die Ziele und Mittel“) durch einen flexibleren „*contrat de mandature*“ ersetzt werden, der für die Dauer des Mandats des Vorsitzenden der Gruppe abgeschlossen wird. Außerdem sollte das Pflichtenheft der öffentlich-rechtlichen Sender modernisiert werden. Zu den Vorschlägen des CSA zählen auch eine klarere Formulierung der Linie der Sender von France Télévisions, eine Verbesserung der Synergien der Sendergruppe und eine Änderung des Systems der Beiträge zur Fernsehproduktion. Außerdem sollten die Sendungen der einzelnen Sender innerhalb der Gruppe France Télévisions besser vermarktet werden, und die öffentlich-rechtlichen Sender sollten versuchen, ihr Image zu verbessern. Bei der Vermarktung der einzelnen Programme sollte das öffentlich-rechtliche Fernsehen in Zukunft stärker auf neue Technologien setzen, die dazu beitragen sollen, dass die ehrgeizigen Ziele des öffentlich-rechtlichen Fernsehens auch erreicht werden können. ■

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

men konnte der Sender dem Ofcom keine ausreichenden Daten vorlegen. Weitere Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

Auch die BBC hat trotz ihrer starken öffentlich-

● **Ofcom, „Ofcom Fines ITV plc for Misconduct in Viewer Competitions and Voting, 8 May 2008“ (Ofcom verhängt Geldstrafe gegen ITV plc wegen Fehlverhaltens bei Zuschauererwerbsspielen und -abstimmungen), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11285>

● **BBC Trust, „Reports by Pricewaterhouse Coopers and Ronald Neil: BBC Statement“ (Berichte von Pricewaterhouse Coopers und Ronald Neil: Erklärung der BBC), 9. Mai 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11286>

EN

GB – British Board of Film Classification startet BBFC.online

Am 21. Mai 2008 startete das *British Board of Film Classification* (Britischer Rat für Filmklassifizierung, BBFC) einen neuen Dienst namens „BBFC.online“. Er soll Verbraucherinformationen bereitstellen und damit das Vertrauen der Verbraucher bei der Wahl von Inhalten in den neuen Medien stärken.

Das Modell wendet auf freiwilliger Basis das bestehende Achtfach-Klassifikationssystem des BBFC auf online verbreitete Inhalte an, darunter „Video on Demand, Streaming-Video, Download-to-Own und portable Mediengeräte“. Dabei ist es „plattformneutral“, denn es deckt alle Formen der Bereitstellung digitaler Inhalte ab (z. B. Internet, Set-Top-Boxen, Handgeräte und Mobiltelefone).

Das BBFC hatte ein Rechtsgutachten erstellen lassen, das zu dem Schluss gelangte, dass „Werke, die mit, nicht physischen‘ Mitteln (z. B. durch Streaming oder Download) bereitgestellt werden, nicht unter den Video Recordings Act 1984 fallen“. Folglich waren solche

David Goldberg
deeJgee Research
Consultancy

● **BBFC.online, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11287>

● **Downloading Classification Study, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11288>

EN

HR – Regelwerk zum Jugendschutz im Fernsehen

Am 21. April 2008 hat der Rat für elektronische Medien ein Regelwerk zum Jugendschutz im Fernsehen verabschiedet. Grundlage hierfür war Artikel 15 Absatz 5 des Gesetzes über elektronische Medien.

Das Regelwerk enthält Bestimmungen, die von den Fernsehveranstaltern bei der Ausstrahlung von Sendungen zu beachten sind, deren Inhalte schädliche Auswirkungen auf die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung Minderjähriger haben könnten und die in nicht verschlüsselter Form ausgestrahlt werden. Dies umfasst unter anderem alle Arten von Sendungen, die extreme Gewalt, Sexszenen, vulgäre Ausdrücke oder auch den Missbrauch hochprozentiger alkoholischer Getränke zeigen. Ausgenommen sind solche Sequenzen jedoch in Bildungs- und Wissenschaftssendungen, in denen sie angemessen erklärt und auf die Bedürfnisse

rechtlichen Ausrichtung Probleme mit derartigen Diensten. Nach Ermittlungen in Hinblick auf BBC interne redaktionelle Kontrolle und Einhaltung und auf Mehrwertdienste wurde festgestellt, dass GBP 106.000, die für wohltätige Zwecke hätten gezahlt werden müssen, fälschlicherweise von Audiocall (einer Handelsdivision von BBC Worldwide) einbehalten worden waren; Ursache hierfür war der Grundsatz, den Erlös zu behalten, wenn Zuschauer irrtümlich nach Schließung der Leitungen anriefen. Die Summen müssen nun mit Zinsen an die Wohltätigkeitsorganisationen gezahlt werden. ■

Werke weitgehend unreguliert.

Das Modell basiert auf Mitgliedschaft; die Hauptmitgliedschaft kostet GBP 900 pro Jahr. Walt Disney Studios, Warner Bros, 20th Century Fox und Home Entertainment Europe haben sich dem Modell bereits angeschlossen. Die Klassifikation umfasst jedoch die Kategorie „R18“ (explizite Sexwerke). Somit ist vorgesehen, dass auch Erotikanbieter dem Modell beitreten, und im Fall Strictly Broadband ist dies auch bereits geschehen.

Die Entwicklung des Modells dauerte 18 Monate und erfolgte in Zusammenarbeit mit der British Video Association auf der Basis von Forschungsergebnissen von TNS World Panel (die im Februar 2007 in der sogenannten „Downloading Classification Study“ veröffentlicht wurden).

Der Studie zufolge sind (bei 4244 Befragten) „63 % der Erwachsenen (74 % der Eltern) besorgt über das Herunterladen von Videomaterial, das keine unabhängige Inhaltsempfehlung und -kennzeichnung trägt. 84 % der Erwachsenen (91 % der Eltern) wünschen sich auf Download- und Streamingfilmen und anderen digitalen audiovisuellen Inhalten eine Film- und DVD-Klassifikation des BBFC“.

Das Modell beinhaltet einen Complianceprozess, und greift allgemein „wichtigen Anforderungen an nicht lineare Inhalte im Sinne der EG-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD) vorweg“. ■

Minderjähriger zugeschnitten werden. Der Sender muss während der gesamten Ausstrahlung visuelle Warnungen für das Publikum einblenden, wenn eine Sendung Inhalte enthält, die für Minderjährige nicht geeignet sind.

Visuelle Effekte müssen, je nach Art des Inhalts, wie folgt in das Programm integriert werden:

- Kategorie 18: Diese Sendungen dürfen nicht vor 23.00 Uhr ausgestrahlt werden. Der Sender ist verpflichtet, vor Beginn der Sendung mindestens zehn Sekunden lang folgende geschriebene Warnung auszustrahlen: „Die folgende Sendung enthält Szenen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Personen unter 18 Jahren schädigen könnten.“ Der Sender muss außerdem sicherstellen, dass während der gesamten Dauer des entsprechenden Inhalts ein roter Kreis mit einer transparenten „18“ gegenüber dem Senderlogo auf dem Bildschirm sichtbar ist.

Nives Zvonaric
Rat für elektronische
Medien, Novo Cice

- Kategorie 15: Diese Sendungen dürfen nicht vor 22.00 Uhr ausgestrahlt werden. Der Sender ist verpflichtet, vor Beginn der Sendung mindestens zehn Sekunden lang folgende geschriebene Warnung auszustrahlen: „Die folgende Sendung enthält Szenen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Personen unter 15 Jahren schädigen könnten.“ Der Sender muss außerdem sicherstellen, dass während der gesamten Dauer des entsprechenden Inhalts ein orangefarbener Kreis mit einer transparenten „15“ gegenüber dem Senderlogo auf dem Bildschirm sichtbar ist.

- Kategorie 12: Diese Sendungen dürfen nicht vor 21.00

• **Pravilnik o načinu postupanju nakladnika televizijske djelatnosti radi zaštite maloljetnika (Regelwerk zum Jugendschutz im Fernsehen), Amtsblatt, Ausgabe Nr. 47/08, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11273>

HR

HU – Gerichtsbeschluss zur Einstufung eines ungarischen Satellitensenders als „national“

Im April 2007 traf die *Országos Rádió és Televízió Testület* (Nationale Radio- und Fernsehkommission - ORTT) eine Reihe von Entscheidungen, in denen sie festlegte, dass verschiedene Satellitenfernsehsender als Rundfunksender mit nationalem Empfangsbereich einzustufen sind. Zuvor galten diese Sender aufgrund ihrer verschlüsselten Übertragung und ihrer tatsächlichen Präsenz in den ungarischen Kabelnetzen als „regionale“ Sender.

Dadurch waren die von den Entscheidungen betroffenen Sender mit diversen neuen Verpflichtungen konfrontiert. Hierzu zählten zusätzliche Einschränkungen bei der Eigentümerschaft, eine erhöhte Rundfunklizenzgebühr, erhöhte Lizenzgebühreneinzahlungen an die Verwertungsgesellschaften und die Verpflichtung, tägliche

Mark Lengyel
Körmendy-Ékes &
Lengyel Consulting

• **Entscheidung des Fővárosi Bíróság (Stadtgericht Budapest) vom 5. Mai 2008**

HU

HU – Anwendung von Artikel 2a der Fernsehrichtlinie

Die Europäische Kommission hat ihr Verfahren gemäß Artikel 2a der Fernsehrichtlinie abgeschlossen, das die Medienbehörden Rumäniens und Ungarns sowie einen Fernsehsender namens Cool Tv betraf.

Cool Tv ist ein Fernsehsender, der unter rumänischer Rechtshoheit betrieben wird, aber in ungarischer Sprache in erster Linie für ungarische Zuschauer sendet. In den vergangenen Jahren erhielt die *Országos Rádió és Televízió Testület* (die ungarische Nationale Radio- und Fernsehkommission - ORTT) verschiedene Zuschauerbeschwerden wegen eines Programms des Senders mit dem Titel „Cool Sex“. Das Programm, das eindeutige sexuelle Szenen enthielt, wurde in den frühen Nachmittagsstunden gesendet.

Die ORTT stellte fest, dass der Inhalt der Folgen von „Cool Sex“ gemäß den entsprechenden Regelungen im

Uhr ausgestrahlt werden. Der Sender ist verpflichtet, vor Beginn der Sendung mindestens zehn Sekunden lang folgende geschriebene Warnung auszustrahlen: „Die folgende Sendung enthält Szenen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Personen unter 12 Jahren schädigen könnten.“ Der Sender muss außerdem sicherstellen, dass während der gesamten Dauer des entsprechenden Inhalts ein grüner Kreis mit einer transparenten „12“ gegenüber dem Senderlogo auf dem Bildschirm sichtbar ist.

Die Rundfunkveranstalter müssen Programminhalte, die in elektronischen Medien und Printmedien veröffentlicht werden, gemeinsam mit dem Titel der Sendung und der entsprechenden Alterseinstufung kennzeichnen. Trailer, z. B. Programmhinweise auf Inhalte solcher Kategorien dürfen keine unangemessenen Teile des Sendungsinhalts enthalten. ■

Nachrichtensendungen zu produzieren und auszustrahlen (die ORTT erklärte in einer späteren Entscheidung, dass sie auf die letztere Verpflichtung im Hinblick auf die Themengebundenheit der betreffenden Kanäle verzichtet). Die Mehrheit der betroffenen Sender entschied, beim *Fővárosi Bíróság* (Stadtgericht von Budapest) Berufung einzulegen, um die Entscheidungen der Medienbehörde für ungültig erklären zu lassen.

Am 5. Mai 2008 erließ das Gericht in einem dieser Fälle ein Urteil. Danach war die ORTT nicht befugt zu erklären, dass der Antragsteller, der Sender Viasat3, den strengeren Regelungen für nationale Rundfunksender unterliege, und die von dem Sender zu zahlenden Rundfunklizenzgebühr zu erhöhen.

Die Regulierungsbehörde legte Berufung gegen dieses Urteil ein. Hierbei unterstrich die Behörde, dass das Gericht in anderen Fällen ausdrücklich festgestellt hatte, dass sie berechtigt sei, den Empfangsbereich der betroffenen Fernsehsender zu prüfen. Daher wird die Sache voraussichtlich vom *Fővárosi Ítéletábla* (Berufungsgericht Budapest) entschieden. ■

Gesetz Nr. I von 1996 über Radio und Fernsehen (Rundfunkgesetz) Minderjährigen schade und daher nur nach 22.00 Uhr gezeigt werden dürfe. Die ORTT legte auch fest, dass der Betrieb von Cool Tv eine Verletzung von Artikel 22 der Fernsehrichtlinie darstelle, und informierte den *Consiliul Național al Audiovizualului* (Rumänischer nationaler Rundfunkrat - CNA).

Artikel 52/A des ungarischen Rundfunkgesetzes sieht in Übereinstimmung mit Artikel 2a der Fernsehrichtlinie vor, dass die ORTT die Weiterverbreitung einer Fernsehsendung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat einschränken kann (d. h. die Verbreitung über Kabel verbieten kann), wenn diese in offenkundiger, ernsthafter und schwerwiegender Weise unter anderem gegen Artikel 22 der Fernsehrichtlinie verstößt. Die ORTT eröffnete im August 2007 das entsprechende Verfahren und informierte ihre rumänischen Kollegen und die Europäische Kommission über ihr Vorhaben, vom Prinzip des in Artikel 2 der Fernsehrichtlinie garantierten

freien Empfangs und der freien Weiterverbreitung abzuweichen.

Im Rahmen des Verfahrens untersuchte auch der CNA das Programm von Cool Tv. Die Untersuchungen des CNA ergaben, dass Cool Tv die Übertragung seines Programms „Cool Sex“ eingestellt hatte, jedoch in den

frühen Nachmittagsstunden andere Programme ähnlicher Art sendete. Daher forderte der CNA den Sender öffentlich auf, sein Verhalten zu ändern und die betreffenden Programme nach 22.00 Uhr und 23.00 Uhr zu senden.

Nach der Entscheidung des CNA schlug die Europäische Kommission der ORTT vor, ORTT das Verfahren, in dem es um eine Abweichung vom Prinzip der freien Weiterverbreitung im Falle Cool Tv ging, einzustellen. Die ORTT betrachtete die Entscheidung des CNA als wirksames Mittel und stimmte dem Vorschlag zu, womit das Verfahren beendet wurde. ■

Márk Lengyel
Körmeny-Ékes &
Lengyel Consulting

● **Pressemitteilung der ORTT, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11274>

HU

● **Entscheidung der CNA Nr. 84 vom 7. Februar 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11275>

RO

IT – Rechtssache Centro Europa 7

Am 28. Juli 1999 gewährten die zuständigen italienischen Behörden dem Sender Centro Europa 7 die landesweiten terrestrischen Fernsehrechte und genehmigten ihm damit die Einrichtung und Verwendung eines Fernsehnetzes unter Einsatz von analoger Technik gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 249/1997. Bestimmte Funkfrequenzen wurden dem Sender damit nicht zugewiesen. Um Frequenzen für diese Rundfunkaktivitäten zu erhalten, musste Centro Europa 7 auf den nationalen Frequenzvergabeplan warten. Letztlich wurde der Plan für solche Rundfunkaktivitäten allerdings nie verabschiedet. Unterdessen machten einige Sender jedoch ohne Genehmigung und im Rahmen einer Übergangsregelung faktisch Gebrauch von den Frequenzen. Es folgten nacheinander verschiedene nationale Gesetze zur Konsolidierung der Übergangsregelung, die Centro Europa 7 zum Vorteil bestehender Betreiber daran hinderten, seine Rechte effektiv zu nutzen. Centro Europa 7 rief daraufhin die italienischen Gerichte und den obersten Verwaltungsgerichtshof, den *Consiglio di Stato* (Staatsrat), an. Dieser ersuchte bei der Prüfung des Falles dann den Europäischen Gerichtshof um eine Entscheidung über die Auslegung der Bestimmungen des EG-Vertrags über die Dienstleistungsfreiheit und den Wettbewerb, der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie), der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie), der Richtlinie 2002/77/EG (Wettbewerbsrichtlinie) sowie des Artikel 10 EMRK, soweit Artikel 6 EU darauf Bezug nimmt. Am 31. Januar 2008 sprach der Gerichtshof ein Urteil (siehe IRIS 2008-3: 5), in dem er die Auffassung vertrat, dass die Konstruktion diese Übergangsregelungen nicht dem NGR entspricht, der Bestimmungen des Vertrags, insbesondere zur Dienstleistungsfreiheit im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und

-dienste, umgesetzt. Mehrere Bestimmungen des NGR verlangen, dass die Zuweisung und Zuteilung von Funkfrequenzen anhand von objektiven, transparenten, nichtdiskriminierenden und angemessenen Kriterien erfolgt. Diese Kriterien fehlen im italienischen System rechtlicher Übergangsregelungen.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs sprach der *Consiglio di Stato* am 31. Mai 2008 sein Urteil im Fall Centro Europa 7. Danach kann der *Consiglio di Stato* weder anstelle der Regierung Frequenzen zuteilen noch die Regierung zu deren Zuweisung zwingen. Das Gericht wies die Regierung an, über den Frequenzantrag von Centro Europa 7 zu entscheiden und dabei die vom Europäischen Gerichtshof verlangten Kriterien zu beachten. Der *Consiglio di Stato* vertagte die endgültige Entscheidung über den Schadenersatz für Centro Europa 7 auf den 16. Dezember 2008. Zur Bestimmung des Schadenersatzes hielt es das italienische Gericht für notwendig, die staatliche Regelung abzuwarten. So wird die Entschädigung davon abhängen, ob Centro Europa 7 die Frequenzen überhaupt erhält. In diesem Fall wird sich der Schadenersatz auf den Verlust während des Zeitraums beschränken, in dem Centro Europa 7 die Frequenzen genutzt hätte. Andernfalls wird der Schadenersatz dem Wert des Unternehmens entsprechen (rund EUR 3,5 Milliarden).

Überdies hat der *Consiglio di Stato* verlangt, dass beide Seiten bis zum 16. Dezember 2008 bestimmten Anforderungen nachkommen. Das italienische Ministerium muss 1) darlegen, welche Frequenzen nach der öffentlichen Ausschreibung im Jahr 1999 verfügbar waren und warum diese Frequenzen Centro Europa 7 nicht zugeteilt wurden, und 2) das Problem des angeblichen Erlöschens der Rechtevergabe an Centro Europa 7 erklären (zu dieser Frage steht noch ein weiteres Urteil aus). Centro Europa 7 muss 1) sein Geschäft der Jahre 1999 bis 2008 beschreiben und 2) erklären, warum es sich im Jahr 2007 nicht an der öffentlichen Frequenzausschreibung beteiligt hat. Der *Consiglio di Stato* bat die *Autorità Garante per le Comunicazioni* (italienische Kommunikationsbehörde) um eine Erklärung, warum der Frequenzplan für solche Rundfunkaktivitäten nie verabschiedet wurde. Letztlich lehnte der *Consiglio di Stato* das Ersuchen von Centro Europa 7 ab, die Übergangserlaubnis für Rete 4 zur Nutzung der Frequenzen zu unterbrechen. Daher befindet sich der Fall Centro Europa 7, zumindest bis auf Weiteres, noch immer in einer Pattsituation. ■

Valentina Moscon
Institut für
Rechtswissenschaften,
Universität Trient

● **Consiglio di Stato, sez VI, 31 maggio 2008, n. 200802622, 200802623, 200802624, 200802625, 200802626** (Entscheidungen des *Consiglio di Stato*, 31. Mai 2008, Nr. 200802622, 200802623, 200802624, 200802625, 200802626, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11281>

IT

● **Rechtssache C-380/05 Centro Europa 7 Srl gegen Ministero delle Comunicazioni, Autorità per le garanzie nelle comunicazioni und Direzione generale per le concessioni e le autorizzazioni del Ministero delle Comunicazioni, EuGH, 31. Januar 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11284>

BG-CS-DA-DE-ET-EL-EN-ES-FR-GA-IT-LV-LT-HU-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-FI-SV

IT – Überwachung der Aktivitäten von P2P-Nutzern verstößt gegen Datenschutzgesetze

In einer Entscheidung vom 28. Februar erklärte es der *Garante per la Protezione dei Dati Personali* (die italienische Datenschutzbehörde) für rechtswidrig, wenn Privatunternehmen durch den Einsatz einer Software die Aktivitäten von Benutzern, die über Peer-to-Peer-(P2P-)Netze im Internet urheberrechtlich geschützte Dateien austauschen, überwachen, um sie zu identifizieren und zu verklagen.

Die Entscheidung des *Garante* steht im Zusammenhang mit dem umstrittenen „Fall Peppermint“. Die deutsche Plattenfirma Peppermint Jam Records GmbH (Peppermint) und der polnische Videospieldentwickler Techland sp. z o.o. (Techland) hatten 2007 die Schweizer Firma Logistep mit der Überwachung von P2P-Netzen beauftragt, in denen angeblich ihre urheberrechtlich geschützten Werke getauscht wurden. Hierzu überwachte Logistep mit einer eigenen Software namens „File Sharing Monitor“ (FSM) die Verfügbarkeit bestimmter elektronischer Inhalte in verschiedenen Dateitauschnetzen, insbesondere eDonkey und Gnutella. Die IP-Adressen von Nutzern, die solche Inhalte herunterluden oder anderen zur Verfügung stellten, wurden in einer Datenbank protokolliert.

Peppermint und Techland erwirkten daraufhin beim erstinstanzlichen Zivilgericht in Rom mehrere Verfügungen, nach denen die betreffenden italienischen Internet-Diensteanbieter offen legen mussten, wer die Nutzer hinter den in der Logistep-Datenbank erfassten IP-Adressen waren. Die ersten Fälle wurden zugunsten von Peppermint und Techland entschieden, die sich prompt bei den jeweiligen Nutzern meldeten und bei Androhung strafrechtlicher Konsequenzen unter anderem die Zahlung von EUR 330 verlangten. Nachdem sich jedoch der Verbraucherverband Adiconsum und der *Garante* selbst in die Verfahren eingeschaltet hatten, wich das römische Gericht in späteren Urteilen von seiner ursprünglichen Rechtsprechung ab und wies die

Forderungen der Kläger ab.

Parallel zu den genannten Gerichtsverfahren – in denen es um die mögliche Nutzung der Datenbank von Logistep ging – leitete der *Garante* eine eigene Untersuchung ein, um festzustellen, ob die Sammlung solcher Daten überhaupt rechtmäßig ist. Das Verfahren, das in Zusammenarbeit mit den polnischen, schweizerischen und deutschen Datenschutzbehörden durchgeführt wurde, ergab, dass die Überwachung und Datensammlung durch Logistep aus verschiedenen Gründen nicht von den Datenschutzbestimmungen der EU und Italiens gedeckt war.

Der *Garante* vertrat zunächst die Auffassung, dass die Datensammlung durch Logistep ein „Abfangen oder Überwachen von Nachrichten“ darstellt, das Privaten gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) und Artikel 122 des italienischen Datenschutzgesetzes nicht erlaubt ist.

In Übereinstimmung mit der Entscheidung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten in derselben Sache stellte der *Garante* ferner einen Verstoß gegen den Grundsatz der Zweckbindung fest, der in Artikel 6 Absatz b der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) sowie in Artikel 5 Absatz b des Straßburger Übereinkommens Nr. 108/1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten verankert ist. P2P-Netze sind tatsächlich für den Austausch von Daten und Dateien zwischen Nutzern zu persönlichen Zwecken bestimmt. Die Nutzung von Nutzerdaten zu anderen Zwecken, wie sie von Logistep und den anderen Firmen verfolgt wurden, verstößt somit gegen das Gesetz.

Darüber hinaus erkannte der *Garante* einen Verstoß gegen das Transparenzprinzip, da den P2P-Nutzern nicht im Voraus mitgeteilt worden war, dass ihre Daten verarbeitet werden sollten. Gestützt auf die Rechtsprechung des römischen Gerichts und auf das Arbeitsdokument zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit Rechten an geistigem Eigentum (veröffentlicht am 18. Januar 2005 durch die Artikel-29-Datenschutzgruppe) entschied der *Garante*, dass die fraglichen Daten (z. B. IP-Adressen, heruntergeladene und freigegebene Dateien) „personenbezogene Daten“ darstellen und daher entsprechend hätten verarbeitet werden müssen.

Der *Garante* fasste daher einen Beschluss gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe d des italienischen Datenschutzgesetzes, nach dem Peppermint, Techland und Logistep die betreffenden Daten nicht weiter verarbeiten durften und bis zum 31. März 2008 löschen mussten. Nach Artikel 170 dieses Gesetzes kann die Nichtbefolgung eines solchen Beschlusses zu Haftstrafen von bis zu zwei Jahren für die beteiligten natürlichen Personen führen. ■

Gemäß den früheren Änderungen des Alkoholkontrollgesetzes (siehe IRIS 2007-8: 15), die am 1. Januar 2008 in Kraft traten, war Alkoholwerbung in Fernsehprogrammen unter litauischer Rechtshoheit zwischen 6.00 Uhr und 23.00 Uhr verboten.

Als das Verbot der Sendung von Alkoholwerbung in

Amedeo Arena
Universität Neapel
„Federico II“
Gastdozent am Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● *Garante per la protezione dei dati personali, provvedimento 28 febbraio 2008, n. 1495246* (Datenschutzbehörde, Beschluss vom 28. Februar 2008, Nr. 1495246), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11278>

● *Decreto legislativo 30 giugno 2003, n. 196* „Codice in materia di protezione dei dati personali“, versione consolidata (Gesetzesdekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196 „Datenschutzgesetz“, konsolidierte Fassung), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11279>

IT

● *Artikel-29-Datenschutzgruppe, Working document on data protection issues related to intellectual property rights* (Arbeitsdokument zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit Rechten an geistigem Eigentum), 18. Januar 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11280>

EN

LT – Neue Bestimmungen für Alkoholwerbung

Am 26. April 2008 traten neue Änderungen zum Alkoholkontrollgesetz in Kraft. Das geänderte Gesetz schafft das unbedingte Verbot der Werbung für alkoholische Getränke in Fernsehprogrammen ab.

Kraft trat, setzten die litauischen Rundfunkveranstalter alle Livesendungen sämtlicher Sportarten aus und begannen, diese ab 23.00 Uhr als Aufzeichnungen ausstrahlen.

Die Sender trafen diese Entscheidung aufgrund der angedrohten Strafen der staatlichen Verbraucherschutzbehörde, die für die Kontrolle von Alkoholwerbung in den Medien zuständig ist. Die staatliche Verbraucherrechtsbehörde erlegte den Sendern Strafen auf, weil während einer Liveübertragung eines Basketballwettkampfs die Logos alkoholischer Getränke auf dem Bildschirm zu sehen waren. Die Logos der alkoholischen Getränke waren nur im Hintergrund des Spiels auf dem Bildschirm sichtbar, weshalb der Sender keine technische Möglichkeit hatte, diese zu vermeiden (siehe IRIS 2008-4: 17).

Natürlich führte das Senden der Aufzeichnung von Sportprogrammen wie Basketball, was in Litauen extrem beliebt ist, nach 23.00 Uhr zu massiven Protesten von Seiten der Fans und Zuschauer.

Diese Umstände erforderten eine erneute Änderung des Alkoholkontrollgesetzes im Hinblick auf Alkoholwerbung.

Jurgita Iešmantaitė
Radio- und
Fernsehkommision
Litauen

● **Alkoholio kontrolės įstatymas (Alkoholkontrollgesetz), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11276>

LT

MT – Konsultationsdokument mit Leitlinienvorschlägen für Qualitätssendungen

Im März 2006 legte Ernst & Young Limited dem Media Desk in der Direktion für EU-Angelegenheiten des damaligen Ministeriums für Tourismus und Kultur einen Bericht vor, der eine Analyse von Gesprächen mit Schwerpunktgruppen über Qualitätssendungen enthielt. Der Bericht führt verschiedene Punkte auf, die von den Teilnehmern als wichtig für Sendungen von guter Qualität bezeichnet wurden. Unter jedem Punkt sind die Kommentare der Teilnehmer zusammengefasst.

Anhand dieses Berichts formulierte die *Broadcasting*

Kevin Aquilina
Rundfunkbehörde, Malta

● **Circular 15/08, Circular to All Broadcasting Stations, Consultation Document Proposing Guidelines on Quality Programming (Rundschreiben 15/08, Rundschreiben an alle Rundfunksender; Konsultationsdokument mit Leitlinienvorschlägen für Qualitätssendungen), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11277>

EN

PT – Stierkampf vom Fernsehtagesprogramm ausgeschlossen

Am 30. Mai 2008 verbot der 12. *Vara Cível de Lisboa*, ein portugiesisches Gericht, die Ausstrahlung des Programms „44ª Corrida TV“ (44. Stierkampf-Fernsehübertragung), die vom öffentlich-rechtlichen Fernsehanbieter *Rádotelevisão Portuguesa* (RTP) für den Sonntagnachmittag des 8. Juni um 17.00 Uhr geplant war. Der Gerichtshof entschied, dass Stierkämpfe ohne eine Kennzeichnung für die Zuschauer über die gewalthaltige Natur des Programminhalts nicht vor 22.30 Uhr ausgestrahlt werden dürften.

Das für ein Land wie Portugal mit langer Stier-

Nach dem erneut geänderten Gesetz, das am 26. April 2008 in Kraft trat, ist Alkoholwerbung in Fernsehsendungen und Aufzeichnungen von 6.00 Uhr bis 23.00 Uhr verboten, es sei denn, es handelt sich um Liveübertragungen und ununterbrochene internationale Sendungen oder Aufzeichnungen von künstlerischen, kulturellen oder sportlichen Ereignissen.

Außerdem weitet das Gesetz die Liste von Informationen aus, die nicht als Werbung für alkoholische Getränke behandelt werden, d. h. auf eingetragene Namen oder Handelsmarken von Unternehmen, die alkoholische Getränke produzieren oder verkaufen, sofern diese Namen oder Handelsmarken während einer Sendung oder Aufzeichnung unregelmäßig und unerwartet auftreten und solche Namen oder Bilder von Handelsmarken in den gesendeten oder aufgezeichneten Hauptprogrammen eine untergeordnete Rolle spielen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient, dass das erneut geänderte Gesetz das vollständige Verbot von Alkoholwerbung in allen Medien in Litauen ab dem 1. Januar 2012 vorsieht. Das Ziel eines solchen Verbots ist es, die Verbreitung des Alkoholgenusses in der Gesellschaft, insbesondere unter Jugendlichen, zurückzudrängen. ■

Authority (Rundfunkbehörde) einen Leitlinienentwurf für Sendungen von guter Qualität, den sie im April 2008 für eine öffentliche Konsultation herausgab.

Im Wesentlichen nennt das Konsultationsdokument mit Leitlinienvorschlägen für Qualitätssendungen folgende Merkmale einer Qualitätssendung: Eine Qualitätssendung muss interessante Themen beinhalten und informativ und lehrreich sein, sie muss fair und ausgewogen sowie originär sein; eine Qualitätssendung ist realistisch und kann auch humorvoll und witzig sein; sie hat solide Werte, ein gutes Drehbuch, einen guten Moderator, eine gute Kameraführung, gutes Licht und guten Ton; eine Qualitätssendung darf keine Werbung enthalten und nicht „ausgewalzt“ werden; sie muss Menschen respektieren und sie muss ein informiertes Expertengruppe haben.

Diese Merkmale wiederum werden in dem Konsultationsdokument näher erläutert. Die Konsultationsperiode endete am 30. Mai 2008. ■

kampftradition bahnbrechende Urteil wurde auf eine Klage der Tierschutzvereinigung *Animal, Associação Nortenha de Intervenção no Mundo Animal* hin gefällt. Das Gericht unterstützte mit seinem Spruch den Standpunkt der Tierschützer, dass Stierkämpfe ein „gewalthaltiges“ Schauspiel seien und „die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und jungen Erwachsenen negativ beeinflussen“ können.

Nach Dafürhalten des Gerichts könne das Fernsehspiel eines Stierkampfes Kinder und junge Erwachsene dazu verleiten, Gewalt gegen Tiere als normal und unterhaltsam anzusehen. Zudem laufe es den Bildungszielen des Staates zuwider, Stierkämpfe im Tagesfernsehprogramm für Kinder zugänglich zu machen. Das

Helena Sousa
Forschungszentrum
für Kommunikation
& Gesellschaft,
Universität Minho

Gericht wies darauf hin, dass Tierschutz ein struktureller Wert der modernen Gesellschaften sei und die

● 12ª Vara Cível de Lisboa, 1ª Secção. Acta da Audiência Final, 2ª sessão. Processo nº 1.520/08.4TVLSB – Providência Cautelar 12ª Vara Cível – 1ª Secção. 30 May 2008 (Gerichtsbeschluss, Prozess Nr. 1.520/08.4TVLSB, 12. Vara Cível – 1. Sektion, 30. Mai 2008)

PT

RO – Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen CNA und AJR

Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für elektronische Medien – CNA) und die *Asociația Jurnaliștilor din România* (Journalistenverband in Rumänien – AJR) haben am 6. März 2008 ein Protokoll über ihre Zusammenarbeit für die Anwendung der deontologischen Normen im audiovisuellen Bereich unterzeichnet. Gemeint sind damit solche internationalen Normen, auf die sich die Berufsethik der Rundfunkjournalisten stützt. Darunter fallen: die Europäische Menschenrechtskonvention, die Parlamentarische Resolution des Europarates 1003/1993, die von der OSZE im Jahre 2001 erarbeiteten Prinzipien zur Gewährleistung der journalistischen Unabhängigkeit, die im Jahre 1982 verabschiedete Erklärung des EU-Ministerrats über die Ausdrucksfreiheit und das Recht auf Information, die Empfehlungen der UNO und der UNESCO über die Meinungsfreiheit sowie die Vorschriften zur Meinungs- und Pressefreiheit, die in der Verfassung Rumäniens und in

Mariana Stoican
Journalistin, Bukarest

● Protocol CNA-AJR pentru implementarea normelor deontologice în activitatea audiovizuală (Protokoll über ihre Zusammenarbeit für die Anwendung der deontologischen Normen im audiovisuellen Bereich), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11308>

RO

SE – Berufungsverwaltungsgericht urteilt über Pflicht zur Abgabenzahlung für unrechtmäßige Werbeübertragung

Am 26. Mai 2008 erließ das *Kammarrätten i Stockholm* (das Stockholmer Berufungsverwaltungsgericht) ein Urteil in einer Rechtssache, in der es um die unrechtmäßige Ausstrahlung von Werbung ging. Die Sache betraf die Anwendung von Bestimmungen aus dem *Radio-och TV-lagen* (dem Radio- und Fernsehgesetz – RTL). Das RTL beruht auf der Fernsehrichtlinie 89/552/EWG in der durch die Richtlinie 97/36/EG geänderten Fassung.

Am 25. April 2006 sendete der landesweite schwedische Fernsehkanal TV4 ein Interview mit der, zumindest in Schweden, sehr berühmten Künstlerin Carola Häggkvist. In der Mitte des Gesprächs wurde eine Werbepause platziert. Diese Pause wurde nach einer ziemlich langen Frage des Interviewers, aber vor der Antwort der

**Michael Plogell und
Henrik Svensson**
Wistrand Advokatbyrå,
Göteborg, Schweden

● *Kammarrätten i Stockholm*, 2008-05-26, mål nr 271-08, överklagat avgörande: *länsrättens i Stockholms län dom 2007-12-03 i mål 26405-06* (Berufungsverwaltungsgericht Stockholm, 26. Mai 2008, Rechtssache Nr. 271-08, Berufungsentscheidung: Bezirksverwaltungsgericht Stockholm, Urteil vom 3. Dezember 2007 in der Rechtssache Nr. 26405-06)

SV

offiziellen portugiesischen Schulbücher außerdem den Tierschutz verteidigten: manche Bücher enthielten die „Allgemeine Erklärung zum Tierschutz“.

Im Anschluss an das Urteil des Gerichts wurde das Programm des RTP „44. Stierkampf-Fernsehübertragung“ aus dem Programm genommen. ■

der *Legea Audiovizualului* (Gesetz für elektronische Medien) enthalten sind.

Der getroffenen Vereinbarung zufolge wollen sich CNA und AJR künftig bei der Erarbeitung aller Normen und Regelungen, die die audiovisuellen Programminhalte betreffen, beraten (Art. 1). Der Landesrat für elektronische Medien wird den Journalistenverband benachrichtigen, sollte in den Rundfunkprogrammen die Berufsethik verletzt worden sein, der Journalistenverband wiederum verpflichtet sich, den CNA auf alle Fälle aufmerksam zu machen, in denen es sich um eventuelle Verletzungen des Gesetzes über Audiovisuelles oder des vom CNA ausgearbeiteten *Codul de reglementare a conținutului audiovizual* (Regelungskodex audiovisueller Inhalte) handeln könnte (Art. 2).

CNA und AJR werden auf der Grundlage dieses Protokolls in allen Angelegenheiten zusammenarbeiten können, die die Vorstände beider unterzeichnenden Körperschaften als von gemeinsamem Interesse erachten (Art. 3), wobei die Schlussfolgerungen dem breiten Publikum bei Bedarf durch gemeinsame Pressemitteilungen bekannt gemacht werden sollen (Art. 4). Das Anfang März zustandegekommene Protokoll schließt die Zusammenarbeit der beiden Seiten auch in anderen Bereichen von beiderseitigem Interesse nicht aus (Art. 5). ■

Interviewten eingefügt. Das Interview änderte im Moment der Pause auch seine Richtung und die Frage vor der Pause war die erste Frage zu einem neuen Thema.

Das RTL enthält Bestimmungen, die die Voraussetzungen regeln, unter denen Werbung ausgestrahlt werden darf. Diese Bestimmungen legen unter anderem fest, dass Werbung zwischen den Sendungen ausgestrahlt werden muss. Werbung darf eine Sendung nur dann unterbrechen, wenn unter Berücksichtigung der natürlichen Pausen und der Länge und Art des Programms, der Zusammenhang oder der Wert des Programms und die Rechte von Rechteinhabern nicht beeinträchtigt sind. Werden diese Bestimmungen verletzt, kann das Gericht eine Sonderabgabe erheben.

Das Gericht urteilte, dass eine Werbepause eingefügt werden darf, wenn dies die Kontinuität der Sendung nicht unterbricht. Die Einfügung der Werbepause zwischen der Frage des Interviewers und der Antwort der Interviewten sei mitten im Ablauf der Sendung erfolgt und nicht an einer Stelle, an der ohne Werbeunterbrechung eine natürliche Pause eingetreten wäre.

Daher befand das Gericht, dass der Zusammenhang und der Wert der Sendung verletzt wurden, und verurteilte TV4 zur Zahlung einer Sonderabgabe in Höhe von SEK 25.000 (ca. EUR 2.675). ■

Vorschau auf den nächsten Monat:

iris *plus*
2008-8

Audiovisuelle Mediendienste und die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken

von Jan Kabel

Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam



VERÖFFENTLICHUNGEN

Fechner, F.,
Medienrecht
Lehrbuch des gesamten Medienrechts
unter besonderer Berücksichtigung
von Presse, Rundfunk und Multimedia
DE, Tübingen
2008, Mohr Siebeck
ISBN 978-3-8252-2154-6

Berger, Ch.,
Wündisch S.,
Urhebervertragsrecht
DE, Baden Baden
2008, Nomos Verlag
ISBN 978-3-8329-2041-8

Internationales Handbuch Medien 2008
Hans-Bredow-Institut
DE, Baden Baden
2008, Nomos Verlag
ISBN 978-3-8329-3423-1

Brison, F.,
Sanctions et procédures
en droits intellectuels
BE, Bruxelles
2008, Larcier
ISBN 978-2-8044-3083-2

LEGICOM : *Les amateurs – Création*
et partage des contenus sur internet ;
nouveaux défis juridiques
FR, Paris
2008, Victoires éditions
ISBN 978-2-35113-042-1

Castendyke, O.,
Dommering, E.,
Scheuer, A.,
European Media Law
2008, Kluwer Law International
ISBN 978-9041123473

Overbeck, W.,
Major Principles of Media Law, 2009
2008, Wadsworth Publishing Company
ISBN 978-0495567080

Caddell, R.,
Blackstone's Statutes on Media Law
2008, Oxf.U.P
Edition : 2Rev Ed
ISBN 978-0199238279

KALENDER

Digital Cinema 2008
25. September 2008
Veranstalter: Screen International
Ort: London
Information & Anmeldung:
[http://www.emapconferences.co.uk/
digitalcinema/](http://www.emapconferences.co.uk/digitalcinema/)

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders-obs@coe.int
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselworte.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.